



universität
wien

MASTER THESIS

Titel der Master Thesis / Title of the Master's Thesis

„Rechtsschutz bei Pfarrgemeinderatswahlen“

verfasst von / submitted by

Dr. Valerie Trofaier-Leskovar

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the
degree of

Legum Magister (LL.M.)

Wien, 2021 / Vienna 2021

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
Postgraduate programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 992 619

Universitätslehrgang lt. Studienblatt /
Postgraduate programme as it appears on
the student record sheet:

Kanonisches Recht für Juristen

Betreut von / Supervisor:

Ao. Univ-Prof. MMag. Dr. Stefan Schima MAS

Inhalt

Einleitung.....	4
Teil I: Die Rechtslage in der Erzdiözese Wien.....	7
I.1. Rechtliche Grundlagen des Pfarrgemeinderats	7
I.2. Der Wahlbeirat des Vikariats	9
I.3. Exkurs: Die Vikariatsstruktur in der Erzdiözese Wien	11
I.4. Die Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat 2006.....	12
I.5. Aufgeworfene Defizite	15
I.6. Die Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat 2016.....	17
I.7. Die diözesane Schiedsstelle für den Pfarrgemeinderat	20
I.8. Die Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat 2021	24
I.9. Beseitigung der Defizite?	24
9.1. Die formalrechtlichen Änderungen.....	25
9.2. Die Erfahrungen des Wahlbeirats Vikariat Wien-Stadt.....	26
9.3. Die Einhaltung der Bestimmungen der Wahlordnung.....	26
9.4. Die Möglichkeit eines Einflusses auf die Wahl.....	27
Teil II: Rechtsvergleich	29
II.1. Vergleich staatliches Recht	29
1.1. Die Rechtsgrundlagen.....	29
1.1.1. Die Wahlgrundsätze	29
1.1.2. Die Rolle des Verfassungsgerichtshofes	30
1.1.3. Die einfachgesetzlichen Bestimmungen	34
1.2. Die Aufhebung der Bundespräsidentenwahl im Jahr 2016	35
1.2.1. Die festgestellten Rechtswidrigkeiten.....	36
1.2.2. Die Möglichkeit des Einflusses auf das Wahlergebnis	39
1.2.3. Die zentrale Rolle der Wahlbehörden	40

1.2.4. Zusammenfassung.....	41
1.3. Folgen der Aufhebung der Bundespräsidentenwahl 2016.....	42
1.4. Rechtsvergleich.....	43
1.4.1. Auf formaler Ebene.....	43
1.4.2. Die inhaltliche Ebene	44
II.2. Vergleich andere Diözesen.....	47
2.1. Diözese St. Pölten	47
2.2. Diözese Eisenstadt	47
2.3. Diözese Graz-Seckau	48
2.4. Diözese Gurk	48
2.5. Diözese Innsbruck.....	49
2.6. Diözese Feldkirch	49
2.7. Diözese Linz	50
2.8. Erzdiözese Salzburg.....	50
2.9. Militärordinariat.....	51
2.10. Vergleich der diözesanen Regelungen.....	51
Teil III: Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit als Lösung?.....	54
Conclusio	57
Verzeichnisse	59
IV.1. Abkürzungsverzeichnis	59
IV.2. Quellenverzeichnis	59
2.1. Erzdiözese Wien	59
2.2. Wahlordnungen anderer Diözesen.....	60
IV.3. Literaturverzeichnis	61
Abstract.....	64

Einleitung

Am 20. März 2022 findet österreichweit die nächste Pfarrgemeinderatswahl unter dem Motto "mittendrin" statt.¹ Alle fünf Jahre haben somit Katholikinnen und Katholiken die Möglichkeit, entweder selbst eine Funktion in ihrer Pfarrgemeinde zu übernehmen oder sich aktiv an der Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten zu beteiligen.

Die letzten Wahlen fanden in den Jahren 2017 und 2012 statt. Im Zuge dieser Wahlen ist es in der Erzdiözese Wien zu zahlreichen Einsprüchen gegen die Wahl gekommen. Vor allem die Wahlen im Jahr 2012 brachten große Herausforderungen mit sich,² die letztlich auch zu einer Überarbeitung der Wahlordnung im Jahr 2012 und 2016 geführt haben.

Ein Wahleinspruch in der Erzdiözese Wien hat auch Niederschlag in der rechtswissenschaftlichen Literatur gefunden: *Gerald Kohl* spricht in seinem Aufsatz von einem fehlenden Rechtsschutz im Zusammenhang der Pfarrgemeinderatswahl 2012 in der Erzdiözese Wien.³ Im Wahleinspruch seien zahlreiche Unregelmäßigkeiten geltend gemacht worden, dennoch sei der Einspruch vom "Vikariat Wien-Stadt, Fachausschuss PGR" abgewiesen worden.⁴ *Kohl* weist darauf hin, dass in der Pfarrgemeinderatswahlordnung 2006 (PGWO 2006) keine Entscheidung des Wahlbeirates vorgesehen sei, sondern lediglich die Entscheidung des Bischofsvikars. Die "endgültige" Entscheidung sei demnach von einem nach der PGWO 2006 dafür gar nicht zuständigen Organ getroffen worden, wenngleich der Bischofsvikar als nach der PGWO 2006 eigentlich zuständiges Organ die Erledigung mitunterzeichnet habe.⁵ Daneben verweist *Kohl* auf die nicht überzeugende Begründung der Abweisung. Es seien die gerügten Mängel nicht nur festgestellt, sondern ebenso ein Auftrag erteilt worden, in Zukunft "auf die Einhaltung der PGRWO zu achten". Nach der Begründung des Wahlbeirates hätten die beeinspruchten Formalfehler keine Auswirkung auf das Wahlergebnis gehabt, weshalb der Einspruch abgewiesen und das Wahlergebnis bestätigt wurde.⁶ *Kohl* hingegen argumentiert, dass es nach der Judikatur des

¹ Siehe <https://www.pfarrgemeinderat.at/wahl> [9.6.2021].

² Siehe dazu näher Kapitel I.5 Aufgeworfene Defizite.

³ *Kohl*, Wahlrechtsgrundsätze, 58-72.

⁴ Ausführlich siehe dazu *Kohl*, Wahlrechtsgrundsätze, 59f.

⁵ *Kohl*, Wahlrechtsgrundsätze, 61.

⁶ *Kohl*, Wahlrechtsgrundsätze, 61.

Verfassungsgerichtshofes keines Nachweises einer konkreten Manipulation sowie eines tatsächlichen Einflusses bedürfe, weil die gerügten Mängel Formalvorschriften beträfen, die Manipulationen aber gerade verhindern sollen und schwerwiegend seien.⁷

Der erste Teil der Arbeit widmet sich der Rechtslage in der Erzdiözese Wien. Zunächst werden die rechtlichen Grundlagen des Pfarrgemeinderates im kanonischen Recht dargestellt und eine Einordnung der Regelung der Wahlordnung zum Pfarrgemeinderat vorgenommen. Als zentrales Gremium im Zusammenhang mit dem Rechtsschutz wird sodann der Wahlbeirat des Vikariats dargestellt und seine Funktion – vor allem im Zusammenhang mit den Pfarrgemeinderatswahlen – erläutert. Daran anschließend werden die Regelungen der Pfarrgemeinderatsordnung für die Erzdiözese Wien aus dem Jahr 2006 in ihren zentralen Bestimmungen zur Wahlordnung (PGWO 2006) erörtert. In einem nächsten Punkt werden die Defizite, die rund um die Pfarrgemeinderatswahl im Jahr 2012 im Wahlbeirat des Vikariats Wien-Stadt aufgekommen sind dargestellt. Grundlage für dieses Kapitel bilden Gespräche mit dem Vorsitzenden des PGR-Ausschusses als Wahlbeirat des Vikariats Wien-Stadt Heinz Weinrad, der sich dankenswerterweise zur Verfügung gestellt hat, die Arbeitsweise des Wahlbeirates zu erläutern und die Problemfelder im Jahr 2012 zu schildern. Ein besonderer Dank gilt in diesem Zusammenhang auch Bischofsvikar Dariusz Schutzki des Vikariates Wien-Stadt der Erzdiözese Wien.

Anschließend werden die Änderungen der Wahlordnung aus dem Jahr 2016 näher behandelt. In diesem Zusammenhang wird auch die Einrichtung der diözesanen Schiedsstelle für den Pfarrgemeinderat dargestellt. Schließlich wird am Beispiel des Wahlbeirates Vikariat Wien-Stadt untersucht, inwieweit die Defizite durch die Änderungen beseitigt werden konnten und sich dies auch in den Wahleinsprüchen der Pfarrgemeinderatswahlen aus dem Jahr 2017 ablesen lässt.

Der zweite Teil der Arbeit widmet sich dem Rechtsvergleich in zweifacher Hinsicht: Einerseits zum staatlichen Recht und andererseits zu den übrigen diözesanen Regelungen. Beim Vergleich zum staatlichen Recht werden die Bestimmungen der Bundesverfassung zu den Wahlgrundsätzen, zum Verfassungsgerichtshof als Wahlgerichtshof und die einfachgesetzlichen Regelungen des Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 (BPräsWG) zum Rechtsvergleich herangezogen. Dabei wird dem Erkenntnis des

⁷ Kohl, Wahlrechtsgrundsätze, 70f.

Verfassungsgerichtshofes zur Aufhebung der Bundespräsidentenwahl aus dem Jahr 2016 (VfSlg. 20.071/2016) besondere Beachtung geschenkt und überblicksartig die Folgen der Aufhebung beleuchtet.

Im Anschluss wird anhand der übrigen diözesanen Regelungen zunächst untersucht, welche Rechtsschutzbestimmungen bei Pfarrgemeinderatswahlen dort zu finden sind, und ein Vergleich mit der Regelung in der Erzdiözese Wien angestellt.

Schließlich wird im dritten Teil der Frage nachgegangen, ob die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit als Lösungsansatz für die Frage des Rechtsschutzes bei Pfarrgemeinderatswahlen in Frage kommt, wie das auch *Kohl* am Ende seines Beitrags fordert.⁸

⁸ *Kohl*, Wahlrechtsgrundsätze, 72.

Teil I: Die Rechtslage in der Erzdiözese Wien

In der Erzdiözese Wien bildet die Wahlordnung zum Pfarrgemeinderat einen Teil der Ordnung für den Pfarrgemeinderat. Diese Ordnung besteht seit 2016 aus der Ordnung für den Pfarrgemeinderat, der Ordnung für den pfarrlichen Vermögensverwaltungsrat, der Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat und der Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat.⁹ Im Jahr 2006 bestand diese aus der Pfarrgemeinderatsordnung, der Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat und der Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat. Die Trennung des pfarrlichen Vermögensverwaltungsrates und des Pfarrgemeinderates in zwei unterschiedliche Gremien erfolgte in der Erzdiözese Wien erst durch die Neuregelung im Jahr 2016. Für die Pfarrgemeinderatswahlen 2022 wurden in der Erzdiözese Wien ebenfalls neue Ordnungen für die pfarrliche Arbeit erlassen.¹⁰

Bevor die Regelungen aus dem Jahr 2006, 2016 und 2021 näher untersucht werden, werden die rechtlichen Grundlagen des Pfarrgemeinderates im kanonischen Recht untersucht.

I.1. Rechtliche Grundlagen des Pfarrgemeinderats

Der Pfarrgemeinderat hat seine Wurzeln im II. Vatikanischen Konzil¹¹ und ist in c. 536 CIC 1983 als "Pastoralrat"¹² verankert:

§ 1. Wenn es dem Diözesanbischof nach Anhörung des Priesterrates zweckmäßig scheint, ist in jeder Pfarrei ein Pastoralrat zu bilden, dem der Pfarrer vorsteht; in ihm sollen Gläubige zusammen mit denen, die kraft ihres Amtes an der pfarrlichen Hirten Sorge Anteil haben, zur Förderung der Seelsorgstätigkeit mithelfen.

§ 2. Der Pastoralrat hat nur beratendes Stimmrecht und wird durch die vom Diözesanbischof festgesetzten Normen geregelt.

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass es sich bei der Satzung und der Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat um diözesane Gesetze handelt,¹³ die der Diözesanbischof als Gesetzgeber seiner Diözese erlässt.¹⁴ Ebenfalls sieht der CIC 1983 ausdrücklich den

⁹ Wr. Diözesanblatt 154, Sondernummer Nr. 10a (2016).

¹⁰ Wr. Diözesanblatt 159, Sondernummer Nr. 8a (2021).

¹¹ Siehe dazu genauer *Kalde*, Pfarrpastoralrat, 737.

¹² Zum pfarrlichen Pastoralrat siehe *Schwendenwein*, Kirche, 490.

¹³ *Kalde*, Pfarrpastoralrat, 741.

¹⁴ Vgl. cc. 381 § 1 und 391 § 1 iVm c. 394 CIC 1983 (siehe dazu ebenfalls *Kalde*, Pfarrpastoralrat, 740).

Pfarrer als Vorsitzenden des Pastoralrates vor und legt lediglich ein beratendes Stimmrecht des Pastoralrates fest.¹⁵

In Deutschland haben Pfarrgemeinderäte einen Doppelcharakter als Beratungsorgan des Pfarrers und als Organ des Laienapostolats zur Anregung und Koordinierung verschiedener Initiativen in der Pfarre; ebenso ist der Vorsitzende nicht zwingend der Pfarrer.¹⁶ Die Frage des Verhältnisses der diözesanen Bestimmungen zu den Regelungen des CIC wurde dadurch gelöst, dass der Pfarrgemeinderat in Deutschland im Vergleich mit dem Pfarrpastoralrat im CIC ein *aliud* sei, wenn auch kein *totaliter aliud*.¹⁷

In Österreich besteht dieses Spannungsverhältnis zu den kodifikarischen Normen in Bezug auf den Pastoralrat nicht (mehr).¹⁸ Bereits vor dem II. Vatikanischen Konzil bestanden in Österreich Pfarrkirchenräte, die nach dem Konzil als Pfarrgemeinderäte eingerichtet wurden.¹⁹ Die Wiener Erzdiözese ging davon aus, dass der bis zum Inkrafttreten des CIC 1983 bestehende Pfarrgemeinderat und der in c. 536 genannte Pastoralrat ein und dasselbe Gremium sind, weshalb die derogatorische Wirkung des CIC 1983 zum Tragen komme.²⁰ Festgehalten wurde dementsprechend auch, dass dem Pfarrgemeinderat kraft c. 536 § 2 nur beratendes Stimmrecht zukomme, soweit es pastorale Angelegenheiten betrifft.²¹ Hinsichtlich vermögensrechtlicher Fragen komme dem Pfarrgemeinderat beschließendes Stimmrecht zu.²² Diese Zweiteilung hat ihre Gründe in c. 537 CIC 1983, der verpflichtend die Einrichtung eines Vermögensverwaltungsrates vorsieht.²³ Bis zum Jahr 2016 übernahm der Pfarrgemeinderat in der Erzdiözese Wien auch die Aufgaben des

¹⁵ Siehe dazu auch *Schwendenwein*, Kirche, 491.

¹⁶ *Kalde*, Pfarrpastoralrat, 739.

¹⁷ *Kalde*, Pfarrpastoralrat, 740.

¹⁸ In einem Dekret des Wiener Erzbischofs vom 13.12.1988 wird auf die derogatorische Wirkung des c. 536 § 2 CIC 1983 hingewiesen. Siehe dazu genauer *Primetshofer*, Bemerkungen, 157 f.

¹⁹ *Primetshofer*, Bemerkungen, 156.

²⁰ Nach den allgemeinen Auslegungsregelungen des c. 6 § 2 CIC 1983 treten jene teilkirchenrechtlichen Regelungen außer Kraft, die dem geltenden CIC 1983 widersprechen. Siehe dazu *Primetshofer*, Bemerkungen, 158. Zur derogatorischen Wirkung des c. 6 § 2 CIC 1983 vgl. *Schmitz*, Codex, 96.

²¹ *Primetshofer*, Bemerkungen, 158.

²² *Primetshofer*, Bemerkungen, 158.

²³ C. 537 – "In jeder Pfarrei muß ein Vermögensverwaltungsrat bestehen, der außer dem allgemeinen Recht den vom Diözesanbischof erlassenen Normen unterliegt; in ihm sollen nach den genannten Normen ausgewählte Gläubige dem Pfarrer, unbeschadet der Vorschrift des can. 532, bei der Verwaltung des Pfarrvermögens helfen."

Vermögensverwaltungsrates. Mit dem Inkrafttreten der PGO 2016 ist nun verpflichtend ein Vermögensverwaltungsrat als eigenes Gremium vorgesehen.²⁴

Nach den geltenden Regelungen kommt demnach dem Pfarrgemeinderat lediglich beratende Funktion zu und der Vorsitzende ist der Pfarrer.²⁵ Jede Diözese verfügt daher über eine eigene Ordnung des Pfarrgemeinderates und dementsprechend auch über eine eigene Wahlordnung.²⁶

Punkt 2.2. der Pfarrgemeinderatsordnung 2021 der Erzdiözese Wien legt fest, dass der Pfarrgemeinderat der Pastoralrat nach c. 536 ist. In diesem Punkt heißt es weiter:

Der PGR verbindet gemäß der rechtlichen Verfassung der Kirche zwei Funktionen, wie sie im Zweiten Vatikanischen Konzil grundgelegt wurden. In sinngemäßer Anwendung des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Christus Dominus, 27) berät der PGR den Pfarrer bei den spezifischen Aufgaben, die ihm als Leiter zukommen. Als ein Gremium der Mitverantwortung ist er bei wichtigen Fragen der Pastoral und des Lebens in der Pfarre in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Beschlüsse des PGR zu wichtigen pastoralen Fragen sind nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer im PGR möglich. Zugleich ist der PGR das vom Erzbischof anerkannte Organ im Sinne des Dekrets über das Apostolat der Laien (Apostolicam actuositatem, 26). In dieser Funktion wird er auf das Ziel kirchlichen Wirkens in der Welt von heute eigenverantwortlich tätig und fällt auch Entscheidungen in allen Bereichen, die dem Apostolat aller Gläubigen zugeordnet sind.

Zur Wahlordnung wird in der PGWO 2016 festgehalten:

Die Wahlen zum PGR (und ggf. zum Gemeindeausschuss) sind ein Akt, durch den das ganze Kirchenvolk seine Mitverantwortung für das Leben und die Zukunft der Pfarre zum Ausdruck bringt. Aktiv wahlberechtigten Pfarrmitgliedern kommt die Verantwortung zu, durch ihre Wahl Gemeindemitglieder zu berufen, die die Entwicklung der Pfarre und Gemeinde verantwortlich mitgestalten. Personen aus dem gesamten Spektrum der Pfarre sollen sich mit ihren Charismen und Anliegen einbringen können. Die Wahlordnung legt die Rahmenbedingungen fest, nach denen die Wahlen durchgeführt werden müssen.²⁷

I.2. Der Wahlbeirat des Vikariats

Der Wahlbeirat des Vikariats ist ein zentrales Gremium im Zusammenhang mit dem Rechtsschutz bei Pfarrgemeinderatswahlen. In der PGWO 2006 wird er in Punkt 11. als der zuständige Ausschuss des pastoralen Vikariats für Pfarrgemeinderäte erwähnt. In

²⁴ Die Regelungen zum Vermögensverwaltungsrat sind in der VVRO geregelt.

²⁵ Siehe Punkt 5.1 PGO 2021; zur beratenden Funktion des PGRs siehe auch *Zulehner/Hennersperger*, Kirche, 139 ff.

²⁶ Siehe dazu Kapitel IV.2 Quellenverzeichnis.

²⁷ https://www.erzdioezese-wien.at/dl/OurpJKJNknkQx4lJK/Wahlordnung_f_d_Pfarrgemeinderat_WO__pdf, 37 [18.8.21].

seinem Aufsatz bezeichnet *Kohl* ihn aber als "unzuständiges Organ" im Zusammenhang mit der Entscheidung über den Wahleinspruch, weil über den Einspruch der Bischofsvikar zu entscheiden hat (Punkt 10.2. PGWO 2006).²⁸

Der Wahlbeirat des Vikariats ist nach Punkt 11. PGWO 2006 der zuständige Ausschuss des pastoralen Vikariats für Pfarrgemeinderäte. Nach § 1 der Ordnung für den pastoralen Vikariatsrat ist dieser das Gremium des Vikariates, das den Bischofsvikar bei der Leitung seines Vikariates mitverantwortlich unterstützt und die pastoralen Fragen zusammen mit dem Bischofsvikar berät, entscheidet und für die Durchführung der Beschlüsse sorgt.²⁹ Die Funktion des Wahlbeirates wird vom PGR-Ausschuss des Pastoralen Vikariatsrates wahrgenommen.³⁰ Das bedeutet, dass bei der vom Bischofsvikar zu fällende Entscheidung über den Einspruch der PGR-Ausschuss nicht nur als beratendes Gremium tätig wird, sondern der PGR-Ausschuss im Zusammenhang mit Wahleinsprüchen ebenso mitentscheidet.

Der PGR-Ausschuss besteht aus dem Bischofsvikar und dem Vikariatssekretär, einem Vertreter der Dechantenkonferenz und mehreren ehrenamtlichen Mitgliedern des Vikariatsrates.³¹ Der Vikariatsrat setzt sich aus amtlichen, gewählten und ernannten Mitgliedern zusammen.³²

Der Bischofsvikar ist vom Bischof ernannt und agiert als dessen Stellvertreter (c. 479 § 2 CIC). Er wird bestellt, sooft die ordnungsgemäße Leitung der Diözese es erfordert, und er besitzt von Rechts wegen in einem bestimmten Gebietsteil der Diözese, in einem näher umschriebenen Geschäftsbereich oder für die Gläubigen eines bestimmten Ritus oder eines bestimmten Personenkreises dieselbe ordentliche Gewalt, die dem Generalvikar zukommt.³³ Dem Generalvikar kommt die allgemeine Vertretung des Diözesanbischofs im Bereich der Verwaltung zu. Er wird auch als *alter ego* des Bischofs bezeichnet.³⁴

²⁸ *Kohl*, Wahlrechtsgrundsätze, 61.

²⁹ Wr. Diözesanblatt 136, Nr. 82 Zl. 1279/98.

³⁰ Vikariatsrat, 50.

³¹ Vikariatsrat, 50.

³² § 3 der Ordnung für den pastoralen Vikariatsrat. Siehe dazu näher Kapitel I.3 Exkurs: Die Vikariatsstruktur in der Erzdiözese Wien.

³³ *Schwendenwein*, Kirche, 394.

³⁴ *Schwendenwein*, Kirche, 393.

I.3. Exkurs: Die Vikariatsstruktur in der Erzdiözese Wien

Die Entstehung der Vikariate in der Erzdiözese Wien geht auf die Diözesansynode in den Jahren 1969 bis 1971 zurück,³⁵ deren Aufgabe es war, die Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils auf der Diözesanebene umzusetzen.³⁶ Das Vikariat kann als diözesane Großregion umschrieben werden, wird allerdings unabhängig vom Generalvikar durch den Bischofsvikar geleitet, weshalb das Vikariat verfassungsrechtlich mit der diözesanen Regelung kaum vergleichbar ist.³⁷

Die Erzdiözese Wien ist in drei territoriale Vikariate untergliedert: Vikariat Süd (Viertel unter dem Mannhartsberg), Vikariat Nord (Viertel unter dem Wienerwald) und Vikariat Wien-Stadt (Großstadt Wien).³⁸ Insbesondere sollte diese Untergliederung den soziologischen und strukturellen Unterschieden gerecht werden.³⁹

Die Vikariate sind zudem untergliedert in Regionen und Dekanate. So ist das Vikariat Wien-Stadt in vier Regionen aufgeteilt, um persönliche Kontakte unter den Pfarrverantwortlichen der 175 Pfarren zu ermöglichen und zu fördern.⁴⁰

Vorgesetzter im Vikariat ist der Bischofsvikar, dem zur Koordinierung einerseits mit den Dekanaten oder Pfarren, andererseits mit den Zentralstellen der Diözese, ein Sekretariat mit Vikariatssekretär und Sekretärin zur Seite steht.⁴¹ Auf der Ebene der Dekanate sind die Dechanten Vorsteher der Priester mehrerer Pfarren, die auf dieser Ebene zusammengeschlossen sind. Sie arbeiten im Auftrag des Bischofs.⁴²

Wie bereits erwähnt ist der pastorale Vikariatsrat das Gremium des Vikariates, das den Bischofsvikar bei der Leitung seines Vikariates mitverantwortlich unterstützt und die pastoralen Fragen zusammen mit dem Bischofsvikar berät, entscheidet und für die

³⁵ Weißensteiner, Erzbistum, 748.

³⁶ Website der Erzdiözese Wien, Geschichte der Vikariate, <https://www.erzdioezese-wien.at/pages/inst/23144714/organisation/chronikdesvikariates/article/77035.html> [7.5.2021].

³⁷ Weber, Untergliederung der Diözese, 658.

³⁸ Weißensteiner, Erzbistum, 748 f.; Schwendenwein, Kirche, 394.

³⁹ Website der Erzdiözese Wien, Geschichte der Vikariate, <https://www.erzdioezese-wien.at/pages/inst/23144714/organisation/chronikdesvikariates/article/77035.html> [7.5.2021].

⁴⁰ Website der Erzdiözese Wien, Dekanate und Regionen, <https://www.erzdioezese-wien.at/pages/inst/23144714/organisation/dekanateundregionen> [7.5.2021].

⁴¹ Website der Erzdiözese Wien, Dekanate und Regionen, <https://www.erzdioezese-wien.at/pages/inst/23144714/organisation/struktur/vikariatssekretariat/article/77043.html> [7.5.2021].

⁴² Website der Erzdiözese Wien, Dekanate und Regionen, <https://www.erzdioezese-wien.at/pages/inst/23144714/organisation/struktur/dechanten> [7.5.2021].

Durchführung der Beschlüsse sorgt.⁴³ Der Vikariatsrat setzt sich aus dem Bischofsvikar, dem Vikariatssekretär, dem Vorsitzenden der Katholischen Aktion und dem Vikariatsjugendseelsorger als amtliche Mitglieder zusammen.⁴⁴ Zwei Vertreter werden von der Dechantenkonferenz entsendet. Als gewählte Mitglieder sind 20 Dekanatsvertreterinnen und Dekanatsvertreter im Vikariatsrat vertreten, die jeweils von den stellvertretenden PGR-Vorsitzenden ihres Dekanates gewählt werden.⁴⁵ Darüber hinaus hat der Bischofsvikar die Möglichkeit, bis zu acht Personen zusätzlich zu ernennen.⁴⁶ Die Funktionsdauer beträgt fünf Jahre.⁴⁷

Der pastorale Vikariatsrat im Vikariat Wien-Stadt verfügt derzeit über neun Ausschüsse,⁴⁸ darunter der PGR-Ausschuss, der unter anderem⁴⁹ die Funktion des Wahlbeirates wahrnimmt.⁵⁰

I.4. Die Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat 2006

Im Folgenden werden nun die Regelungen der Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat aus dem Jahr 2006 in ihren zentralen Punkten dargestellt. Die PGWO 2006 enthält Bestimmungen zur Wahlberechtigung (Punkt 1.), zum Wahltag (Punkt 2.), zum Wahlsprengel (Punkt 3.), zur Wahlvorbereitungen im Pfarrgemeinderat (Punkt 4), zur Wahlvorbereitung im Wahlvorstand (Punkt 5.), zu den Wahlvorschlägen (Punkt 6.), zur Wahldurchführung (Punkt 7.), zum Wahlakt und zur Aufgabe der Wahlkommission(en) (Punkt 8.), zum Wahlergebnis (Punkt 9.), zur Einspruchsfrist (Punkt 10.) und zum Wahlbeirat des Vikariates (Punkt 11.).

Zur passiven Wahlberechtigung wird auf die Pfarrgemeinderatsordnung verwiesen, in der festgelegt wird, wer Mitglied des Pfarrgemeinderates sein kann. In der PGO 2006

⁴³ § 1 Ordnung des pastoralen Vikariatsrats.

⁴⁴ § 3 Ordnung des pastoralen Vikariatsrats.

⁴⁵ § 5 Ordnung des pastoralen Vikariatsrats.

⁴⁶ § 8 Ordnung des pastoralen Vikariatsrats.

⁴⁷ § 14 Ordnung des pastoralen Vikariatsrats.

⁴⁸ Caritas, Finanz- und Pfarrverwaltung, Innovation, Leben in Beziehung, Ehe und Familie, Liturgie, Öffentlichkeitsarbeit, Ökumene, Pfarrgemeinderat, Sakramentenpastoral <https://www.erzdioezese-wien.at/pages/inst/23144714/organisation/struktur/vikariatsrat/ausschuesse> [7.5.2021].

⁴⁹ Zu den anderen Aufgaben siehe <https://www.erzdioezese-wien.at/pages/inst/23144714/organisation/struktur/vikariatsrat/ausschuesse/pfarrgemeinderat> [7.5.2021].

⁵⁰ Vikariatsrat, 50.

heißt es in Punkt IV. Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat [Hervorhebungen durch die Autorin]:

1. Mitglieder des PGR können nur Katholiken sein,
 - die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, im Gebiet der Pfarre einen Wohnsitz haben oder, außerhalb wohnend, in der Pfarrgemeinde mitleben,
 - *sich zur Glaubenslehre und Ordnung der Kirche bekennen*,
 - das Sakrament der Firmung empfangen haben,
 - ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Kirchenbeitrags nachkommen und
 - bereit sind, Aufgaben und Pflichten im PGR zu erfüllen.

Gerade die etwas unklare Formulierung "sich zur Glaubenslehre und Ordnung der Kirche bekennen" hat im Zusammenhang mit der Wahl im Jahr 2012 zu größeren Problemen geführt.⁵¹

In der Wahlordnung werden zudem drei unterschiedliche Gremien genannt: Der Wahlvorstand, die Wahlkommission und der bereits erwähnte Wahlbeirat des Vikariates. Jedem Gremium kommt bei der Durchführung der Wahl eine andere Aufgabe zu.

Der Wahlvorstand wird vom Pfarrgemeinderat gewählt und ist für die Vorbereitung, Leitung und Durchführung der Wahl zuständig (Punkt 4.3. PGWO 2006). Er besteht aus dem Pfarrer und mindestens vier weiteren Personen (Punkt 4.3.1. PGWO 2006). Die Vorbereitungen zur Wahl werden vom Wahlvorstand wahrgenommen (Kandidatensuche, Vorstellung der Kandidaten, Wahlvorschläge, Festlegung der Wahlorte und Wahlzeiten)⁵², ebenso wie die Nachbereitungen (Bekanntgabe des Wahlergebnisses)⁵³.

Für die Durchführung der Wahl wird vom Wahlvorstand eine Wahlkommission bestellt (Punkt 7.1. PGWO 2006). Sie besteht aus einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter und mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Mitglieder dürfen wahlberechtigte Personen sein, die selbst nicht kandidieren. Die Stimmabgabe erfolgt vor der Wahlkommission und diese ist auch für die Auszählung der abgegebenen Stimmzettel zuständig (Punkt 9.1. PGWO 2006). Das Ergebnis der Stimmenauszählung und das Wahlergebnis sind in einem Protokoll festzuhalten (Punkt 9.5. PGWO 2006). Das Protokoll und die Stimmzettel sind vom Pfarrer in Verwahrung zu nehmen und eine Abschrift des Protokolls an den Wahlbeirat des Vikariats zu senden (Punkt 9.6. PGWO

⁵¹ Siehe dazu genauer Kapitel I.5 Aufgeworfene Defizite.

⁵² Punkte 5.-7. PGWO 2006.

⁵³ Punkt 9.7. PGWO 2006.

2006). Die Bestimmungen über das Protokoll sind als Unterpunkt unter dem Wahlergebnis geregelt und beinhalten nur zwei Absätze:

9. Wahlergebnis

9.1. – 9.4. [...]

9.5. Das Ergebnis der Stimmenaushöhlung und das Wahlergebnis sind in einem Protokoll festzuhalten.

9.6. Dieses Protokoll und die Stimmzettel sind vom Pfarrer in Verwahrung zu nehmen. Eine Abschrift des Protokolls ist an den Wahlbeirat des Vikariates zu senden.

Die Stimmzettel sind bis 30 Tage nach Ablauf der Einspruchsfrist gemäß WO 10.1. und im Falle eines Einspruchs bis 30 Tage nach der rechtskräftigen Entscheidung über diesen aufzubewahren. Das Protokoll ist den Pfarrakten beizulegen.

9.7. Der Wahlvorstand hat dafür zu sorgen, dass das Wahlergebnis an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag bei allen Gottesdiensten (einschließlich Vorabendmessen) bekannt gegeben und gleichzeitig durch Aushang während einer Dauer von 2 Wochen verlautbart wird. Die gewählten PGR-Mitglieder werden in der Reihenfolge ihrer erhaltenen Stimmen aufgelistet, jedoch ohne Nennung der Stimmenanzahl.

Der Einspruch gegen die Wahl ist in Punkt 10. PGWO 2016 geregelt:

10. Einspruchsfrist

10.1. Jeder bzw. jede Wahlberechtigte kann gegen das Wahlergebnis bis längstens 2 Wochen nach dem Wahltag schriftlich beim Wahlvorstand der Pfarre Einspruch erheben. Dieser hat den Einspruch unverzüglich dem Pfarrer zu melden und dem zuständigen Bischofsvikar zur Entscheidung vorzulegen.

10.2. Die längstens binnen 3 Monate zu fällende Entscheidung des Bischofsvikars über den Einspruch ist endgültig.

Der Kommentar zur PGWO hält zu dieser Bestimmung fest, dass nunmehr ausgeschlossen werden soll, dass ein Wahleinspruch an der Pfarre "vorbei geschieht". Der Wahlvorstand hat den eingelangten Einspruch unverzüglich dem Pfarrer zu melden und weiterzuleiten. Ein Wahleinspruch, der unvorhergesehenerweise an das Ordinariat oder das Vikariat gehe, wird an den Wahlvorstand zurückverwiesen.⁵⁴

Inhaltliche Vorgaben für den Einspruch gegen das Wahlergebnis ergeben sich aus der PGWO 2006 nicht. Der Einspruch muss lediglich rechtzeitig sein und von einem Wahlberechtigten erhoben werden. Zur Wahlberechtigung hält die PGWO 2006 in Punkt 1.1. fest, dass alle Katholiken wahlberechtigt sind, die am diözesanen Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet oder das Sakrament der Firmung empfangen und am Wahltag einen

⁵⁴ Kommentar PGWO 2006 (Anhang zur PGWO 2006).

Wohnsitz im Pfarrgebiet haben bzw. regelmäßig am Leben der Pfarrgemeinde teilnehmen. Die Feststellung ist von der Wahlkommission zu treffen. Bei einem Einspruch wird die Feststellung letztlich vom Bischofsvikar getroffen, der die Entscheidung der Wahlkommission insofern überprüfen kann.

I.5. Aufgeworfene Defizite

Die Pfarrgemeinderatswahl im Jahr 2012 stellte für den PGR-Ausschuss des pastoralen Vikariates Wien-Stadt als Wahlbeirat eine besondere Herausforderung dar. Das folgende Kapitel beruht auf Gesprächen mit Heinz Weinrad als Vorsitzendem dieses Ausschusses. Zentrale Leitlinien waren die Probleme, zu denen es im Zusammenhang mit der Pfarrgemeinderatswahl 2012 gekommen ist, und welche Gründe zu einer Aufhebung einer Wahl seitens des Wahlbeirates führen.

Bereits im Vorfeld der Wahl im März 2012 kam es im Zuge der Zulassung der Kandidatinnen und Kandidaten in einer Pfarre im Vikariat Wien-Stadt zu Schwierigkeiten. Insbesondere stellte sich die Frage, inwieweit Kandidatinnen und Kandidaten "sich zur Glaubenslehre und Ordnung der Kirche bekennen" müssen⁵⁵ und dieses durch den Pfarrer "überprüft" werden kann. Es wurde versucht, auf Diözesanebene eine Lösung zu finden, letztlich wurde die Wahl trotz der bekannten Schwierigkeiten im März 2012 durchgeführt.

Nach der Wahl kam es zu zahlreichen Wahleinsprüchen und die Wahl vom 18. März 2012 wurde seitens des Wahlbeirates wegen formaler Mängel annulliert. Insbesondere die kurzfristige Veröffentlichung der Kandidatenliste nur wenige Stunden vor der ersten Wahlmöglichkeit und damit die fehlende Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten sowie eine strittige Anzahl der zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten waren ausschlaggebend. Der Wahlbeirat hielt dazu fest, dass diese Punkte in eklatanter Weise der Wahlordnung widersprechen und damit der Grundsatz der ordnungsgemäßen für alle Wahlberechtigten nachvollziehbaren Durchführung einer Wahl verletzt sei.

Die Wahl wurde am 25. November 2012 wiederholt, wobei es auch hier im Vorfeld der Kandidatenzulassung zu Problemen kam. Durch eine Änderung der PGWO im

⁵⁵ Punkt IV. 1 PGO 2006.

Sommer 2012⁵⁶ wurde jedoch klargestellt, dass zunächst die Entscheidung über die Kandidatenzulassung mit einfacher Mehrheit im Wahlvorstand getroffen wird (Punkt 6.7. Ergänzung PGWO 2006). Gegen einen solchen Beschluss kann eine Berufung des Betroffenen oder durch ein Mitglied des Wahlvorstandes eingebracht werden. Über diese entscheidet der Bischofsvikar endgültig (Punkt 6.8. Ergänzung PGWO 2006).

Auch nach dieser Wahl im November 2012 erfolgten Wahleinsprüche, in denen Unregelmäßigkeiten bei der Wahl geltend gemacht wurden. Jedoch gelangte der Wahlbeirat aufgrund der nunmehrigen Zusammenarbeit mit dem Wahlvorstand und anhand der Protokolle über die Wahl zur Auffassung, dass die Wahl rechtmäßig war, und die Einsprüche wurden abgelehnt. Es folgte daraufhin auch eine außerordentliche bischöfliche Visitation und die Einsetzung eines Ersatzgremiums.

Ebenso kam es in einigen anderen Pfarren des Vikariates Wien-Stadt zu Einsprüchen, die jedoch allesamt abgewiesen wurden. Die Einsprüche betrafen formale Mängel, die seitens des Wahlbeirates nicht als so erheblich und entscheidend betrachtet wurden, sodass die Wahl wiederholt hätte werden müssen. Es erfolgten jedoch schriftliche Anweisungen an die Pfarren.

Auch der Einspruch, der von *Kohl* behandelt wird, fällt darunter.⁵⁷ *Kohl* verweist auf die nicht überzeugende Begründung der Abweisung, weil seiner Meinung nach die behaupteten Mängel nicht nur festgestellt, sondern ebenso der Auftrag erteilt worden sei, in Zukunft "auf die Einhaltung der PGRWO zu achten". Wie *Kohl* beschreibt, hätten die beeinspruchten Formalfehler nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes jedenfalls zur Aufhebung der Pfarrgemeinderatswahl in der betroffenen Pfarre führen müssen, weil es nicht entscheidend sei, ob ein Einfluss gegeben war, sondern lediglich die Möglichkeit des Einflusses schon ausreicht. Die Nichteinhaltung von Formvorschriften der PGWO müsste demnach immer zur Aufhebung der betreffenden Wahl führen.

Seitens des Wahlbeirates des Vikariates wird dies jedenfalls anders verstanden. Aus der Entscheidung zur Annullierung der Wahl in der einen erwähnten Pfarre ergibt sich, dass es sich um eklatante Verletzungen der Bestimmungen der PGWO handeln muss, die letztlich die Durchführung der Wahl nicht nachvollziehbar erscheinen lassen und somit

⁵⁶ Ergänzung zur PGR-Wahlordnung 2006, Wr. Diözesanblatt 155, Nr. 7./8. (2012).

⁵⁷ Darunter der bereits in der Einleitung angesprochene Einspruch Kohls (*Kohl*, Wahlrechtsgrundsätze, 58-72).

den Grundsatz einer ordnungsgemäßen Wahl verletzen. Entscheidend ist für den Wahlbeirat dabei gerade nicht, die Möglichkeit eines Einflusses auf die Wahl.

Schließlich gab es im Jahr 2012 vor der Wahl in einer weiteren Pfarre seitens eines amtierenden Pfarrgemeinderatsmitglieds die Befürchtung, dass durch eine Gruppe Jüngerer Wahlbetrug und Wahlbeeinflussung stattfinde. Seitens des Wahlbeirates wurden in Abstimmung mit der Pfarre Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter entsandt, die die Rechtmäßigkeit der Wahl feststellen sollten. Nach der Wahl kam es zwar zu einem Protestbrief, jedoch wurde kein förmlicher Wahleinspruch erhoben.

Die exemplarisch dargestellten Probleme im Vikariat Wien-Stadt wurden im Rahmen der Überarbeitung der Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat im Jahr 2016 berücksichtigt und führten schließlich zu einigen Anpassungen der Bestimmungen.

I.6. Die Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat 2016

Für die Pfarrgemeinderatswahlen 2017 wurden die Ordnungen für den Pfarrgemeinderat komplett überarbeitet. Die Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat aus dem Jahr 2016 (PGWO 2016) beinhaltet einerseits eine Neugliederung der bisherigen Bestimmungen und andererseits Regelungen über die Wahlen hinsichtlich von Teilgemeinden, die jedoch mangels Relevanz im Zusammenhang mit dem Rechtsschutz im Folgenden nicht näher behandelt werden sollen. Zudem wurde dem Kirchenrecht entsprechend der Pastoral- und Vermögensverwaltungsrat als zwei unabhängige Gremien geschaffen.⁵⁸ Die diesbezüglichen Regelungen sind jedoch ebenfalls für den Rechtsschutz bei Pfarrgemeinderatswahlen unerheblich und werden darum nicht näher behandelt.

Die PGWO 2016 beinhaltet Bestimmungen über die Wahlberechtigung (Punkt 1.), den Wahlbeirat des Vikariats (Punkt 2.), den Wahltag (Punkt 3.), die Wahlvorbereitungen im Pfarrgemeinderat (Punkt 4.), die Wahlvorbereitung im Wahlvorstand (Punkt 5.), die Wahldurchführung durch die Wahlkommission (Punkt 6.) und die Wahlnachbereitung im Wahlvorstand (Punkt 7.).

Die drei bisherigen Gremien Wahlvorstand, Wahlkommission und Wahlbeirat sowie deren Zusammensetzung und Aufgabenbereiche sind gegenüber der PGWO 2006

⁵⁸ Vikariatsrat, 24.

weitgehend unverändert geblieben. Die erfolgten Änderungen können im Wesentlichen in drei Teilbereiche unterschieden werden: Erstens wurde der Wahlbeirat ausdrücklich als der zuständige Ausschuss des pastoralen Vikariatsrats für Angelegenheiten der Pfarrgemeinderäte in der PGWO 2016 festgeschrieben und die diesbezügliche Bestimmung auch an den Beginn der PGWO 2016 gestellt (Punkt 2.):

2. Wahlbeirat des Vikariats

Der Wahlbeirat zur Klärung offener und strittiger Fragen bei der Durchführung der Wahl ist der zuständige Ausschuss des pastoralen Vikariatsrats für Angelegenheiten der Pfarrgemeinderäte.

Zweitens wurde die Entscheidung über die Zulassung oder Nichtzulassung von Kandidatinnen oder Kandidaten, die bereits im Jahr 2012 durch eine Ergänzung der PGWO 2006 erfolgte,⁵⁹ ebenfalls in die PGWO 2016 übernommen. Die Entscheidung über die Zulassung trifft nunmehr der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit. Gleichzeitig wurde eine Einspruchsmöglichkeit – sowohl der Kandidatinnen und Kandidaten als auch der Mitglieder des Wahlvorstands – geschaffen, über die wiederum der Bischofsvikar endgültig entscheidet. Unter Punkt 5. heißt es:

5.1 Wahlvorstand

a) – h) [...]

i) Die Mitglieder des Wahlvorstandes können bei gravierenden Bedenken persönlich mit Begründung gegen einzelne Kandidatinnen bzw. Kandidaten Einspruch erheben.

j) Ergeht gegen einen solchen Beschluss über die Zulassung oder Nichtzulassung einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten eine Berufung der bzw. des Betroffenen oder durch ein Mitglied des Wahlvorstandes, entscheidet der zuständige Bischofsvikar über die Zulassung. Diese Entscheidung ist endgültig.

k) Sollte eine Entscheidung über die Zulassung nicht rechtzeitig möglich sein, ist es das Recht des Bischofsvikars über Zeitpunkt und Durchführung der Wahl zu entscheiden.

In diesem Zusammenhang erwähnenswert erscheint auch die geänderte Bestimmung über die passive Wahlberechtigung in Punkt 1.3 PGWO, die auf die Erfordernisse gemäß 4.1. PGO verweist und ebenfalls gegenüber 2006 geringfügig geändert wurde. Punkt 4.1. lautet [Hervorhebungen durch die Autorin]:

Mitglieder des PGR können nur Katholikinnen und Katholiken sein, die einen Wohnsitz im Pfarrgebiet haben oder regelmäßig am Leben der Pfarre teilnehmen, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, die bereit sind, Aufgaben und Pflichten

⁵⁹ Ergänzung zur PGR-Wahlordnung 2006, Wr. Diözesanblatt 155, Nr. 7./8. (2012).

im PGR zu erfüllen, *sich zu Glaube und Ordnung der Kirche bekennen* und ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Kirchenbeitrags nachkommen.

Abgesehen von geringfügigen Änderungen ist insbesondere auf die Neuformulierung "*sich zu Glaube und Ordnung der Kirche bekennen*" hinzuweisen. In der Fassung von 2006 hieß es demgegenüber noch "*sich zur Glaubenslehre und Ordnung der Kirche bekennen*".⁶⁰ Diese Änderung ist einerseits auf die bereits erwähnten Probleme bei der annullierten Wahl 2012 zurückzuführen,⁶¹ andererseits auch auf einen medial berichteten Fall aus dem Jahr 2012, in dem ein homosexueller Mann in einer Weinviertler Pfarre in den Pfarrgemeinderat gewählt und letztlich bestätigt wurde.⁶² Im Zusammenhang mit der endgültigen Entscheidungsbefugnis des Bischofsvikars bei der Zulassung der Kandidatinnen und Kandidaten ist diese Änderung wohl als die weitreichendste anzusehen.

Schließlich finden sich drittens die geänderten Bestimmungen über das Wahlprotokoll unter Punkt 7.2:

"7.2 Wahlprotokoll

a) Das Ergebnis der Stimmauszählung und das Wahlergebnis sind in einem Wahlprotokoll festzuhalten. Dieses Wahlprotokoll und die Stimmzettel sind vom Pfarrer in Verwahrung zu nehmen.

b) Eine Abschrift des Wahlprotokolls ist an den Wahlbeirat des Vikariats zu senden.

c) Die Stimmzettel sind bis dreißig Tag nach Ablauf der Einspruchsfrist gemäß WO 7.3. und im Falle eines Einspruches bis dreißig Tage nach der rechtskräftigen Entscheidung über diesen aufzubewahren.

d) Um im Falle eines Wahleinspruchs eine neuerliche Auszählung der abgegebenen Stimmen einwandfrei durch den Wahlbeirat des Vikariats zu gewährleisten, sind die Wählerlisten und alle abgegeben Stimmzettel eines jeden Wahlsprengels in einem verschlossenen Kuvert (Behälter) an einem geeigneten Ort so aufzubewahren, dass eine nachträgliche Manipulation (z.B. durch Öffnen des Kuverts, Wegnahme von Stimmzetteln ...) ausgeschlossen werden kann (Versiegelung o.ä.). Dreißig Tage nach Ende der Einspruchsfrist bzw. im Fall eines Wahleinspruchs dreißig Tage nach rechtskräftigem Entscheid durch den Bischofsvikar (vgl. WO 7.3.) können die Stimmzettel und Wählerlisten vernichtet werden.

e) Bereitschaftserklärungen der Kandidatinnen und Kandidaten sowie das Wahlprotokoll sind den Pfarrakten beizulegen.

f) Der Wahlvorstand informiert alle Kandidatinnen und Kandidaten über das Ergebnis der Wahl.

⁶⁰ Punkt IV. 1. PGO 2006.

⁶¹ Siehe dazu Kapitel I.5 Aufgeworfene Defizite.

⁶² Siehe dazu <https://noe.orf.at/v2/news/stories/2527090/> [23.4.2021].

g) Jede aktiv wahlberechtigte Person kann das Wahlprotokoll bis zu zwei Wochen nach dem Wahltag einsehen.

h) Der Wahlvorstand hat dafür zu sorgen, dass das Wahlergebnis an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag bei allen Sonntagsgottesdiensten (einschließlich Vorabend) bekannt gegeben und gleichzeitig durch Aushang während einer Dauer von zwei Wochen verlautbart wird. Die gewählten Mitglieder des PGR werden in der Reihenfolge ihrer erhaltenen Stimmen aufgelistet, jedoch ohne Nennung der Stimmenanzahl.

Auch hier zeigt der Vergleich gegenüber der Regelung aus dem Jahr 2006, dass die Regelungen deutlich detaillierter ausfallen. Neu dazugekommen ist Punkt 7.2 lit. f, demgemäß der Wahlvorstand alle Kandidatinnen und Kandidaten über das Ergebnis der Wahl informiert. Zudem kann jede aktiv wahlberechtigte Person bis zu zwei Wochen Einsicht in das Wahlprotokoll nehmen (Punkt 7.2 lit. g).

Eine geringfügige Änderung hat zudem die Regelung über die Einspruchsfrist erfahren. Punkt 7.3 PGWO 2016 lautet [Hervorhebungen durch die Autorin]:

7.3 Einspruchsfrist

a) Jede aktiv wahlberechtigte Person kann gegen das Wahlergebnis bis längstens zwei Wochen nach dem Wahltag schriftlich beim Wahlvorstand der Pfarre Einspruch erheben. Dieser hat den Einspruch unverzüglich dem Pfarrer zu melden und *dem Wahlbeirat des Vikariats* zur Entscheidung vorzulegen.

b) Die längstens binnen drei Monaten zu fällende Entscheidung des Bischofsvikars über den Einspruch ist endgültig.

Anders als nach der PGWO 2016 wird nun ausdrücklich festgehalten, dass ein Einspruch nicht dem Bischofsvikar vorzulegen ist, sondern dem Wahlbeirat des Vikariats. Es handelt sich dabei aber um keine inhaltliche Änderung, sondern letztlich um eine Klarstellung. Wie bereits erwähnt ist der pastorale Vikariatsrat das Gremium, das den Bischofsvikar bei der Leitung seines Vikariates mitverantwortlich unterstützt und die pastoralen Fragen zusammen mit dem Bischofsvikar berät, entscheidet und für die Durchführung der Beschlüsse sorgt.⁶³

I.7. Die diözesane Schiedsstelle für den Pfarrgemeinderat

Mit Wirksamkeit vom 1. September 2017 wurde in der Erzdiözese Wien die diözesane Schiedsstelle für den Pfarrgemeinderat (Diözesane PGR-Schiedsstelle) errichtet und gleichzeitig eine Ordnung für Konfliktberatung im Pfarrgemeinderat und für die

⁶³ § 1 Ordnung für den pastoralen Vikariatsrat Wien.

Diözesane Schiedsstelle im Pfarrgemeinderat (Ordnung für Konfliktberatung) erlassen.⁶⁴ Die Diözesane PGR-Schiedsstelle ist eine Einrichtung des Erzbischöflichen Ordinariates für Konflikte in PGR-Angelegenheiten und arbeitet im Auftrag des Diözesanbischofs. Es soll damit ein geregeltes Verfahren geschaffen werden, um Konflikte in der Zusammenarbeit zwischen dem Pfarrer, den hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern, den Diakonen und dem Pfarrgemeinderat, aber auch in der Zusammenarbeit der verschiedenen Ausschüsse und Gremien einer Pfarre, der Pfarren eines Pfarrverbands oder Seelsorgeraums und im Zusammenwirken zwischen verschiedenen Teilgemeinden begegnen zu können.

Das System der Konfliktbearbeitung ist dreistufig angelegt:

Zunächst soll durch eine Konfliktbearbeitung vor Ort versucht werden, zu einer Lösung zu finden.⁶⁵ Dafür ist eine Unterstützung durch externe Begleiter vorgesehen. Die Ordnung für Konfliktbearbeitung sieht dafür vorrangig bestimmte Personen vor, jedoch müssen alle Konfliktparteien dieser Vorgangsweise zustimmen.

Sofern diese Konfliktbearbeitung nicht zielführend ist oder abgelehnt wird, erfolgt eine Konfliktbearbeitung durch das jeweilige Vikariat. Dazu ist in jedem Vikariat ein PGR-Ausschuss einzurichten, dessen personelle Zusammensetzung vom jeweiligen pastoralen Vikariatsrat beraten wird. Der Bischofsvikar ist in diesem Ausschuss amtliches Mitglied.⁶⁶ Aufgabe ist es, bei Konflikten vermittelnd einzugreifen und die Konfliktparteien bei der Konfliktlösung bzw. -regelung zu unterstützen. Das Ziel ist es, einen von allen Beteiligten verbindlich akzeptierten Konsens herzustellen. Dafür ist auch das Anordnen einer Mediation möglich. Die Zuständigkeit des PGR-Ausschusses erstreckt sich grundsätzlich auf alle Angelegenheiten des Pfarrgemeinderates. Demonstrativ aufgezählt werden Verstöße gegen die unterschiedlichen Ordnungen,⁶⁷ Unklarheiten bei der Auslegung der Ordnungen,⁶⁸ Kompetenzprobleme,⁶⁹ Auffassungsunterschiede über Aufgabenstellungen des Pfarrgemeinderates sowie aller

⁶⁴ Wr. Diözesanblatt 155, Nr. 9 (2017).

⁶⁵ Punkt 1.1. Ordnung für Konfliktberatung.

⁶⁶ Punkt 2.1. Ordnung für Konfliktberatung.

⁶⁷ PGO, VVRO, PGRO, PGWO, die Ordnung für den Pfarrverband und die Rahmenordnung für die Seelsorgeräume (Punkt 2.1.2. lit. a Ordnung für Konfliktberatung).

⁶⁸ Punkt 2.1.2. lit. b Ordnung für Konfliktberatung.

⁶⁹ Zwischen Gremien und Verantwortlichen, Pfarren in einem Seelsorgeraum oder in einem Pfarrverband, Rollen von Hauptamtlichen in Bezug auf den PGR oder VVR (Punkt 2.1.2. lit. c Ordnung für Konfliktberatung).

Gremien einer Pfarre,⁷⁰ Konflikte zwischen Personen und Gruppen,⁷¹ und Wahleinsprüche⁷². Das Anrufungsrecht kommt im Wesentlichen allen amtlichen, gewählten, bestellten und entsandten Mitgliedern des Pfarrgemeinderates oder eines Gremiums, den zuständigen Fachreferentinnen und Fachreferenten sowie den Wahlvorständen zu, sofern es einen Wahleinspruch betrifft.⁷³ Schließlich ist die Vorgehensweise des PGR-Ausschusses geregelt:⁷⁴ Nach der Sichtung des Sachverhaltes erfolgt eine Ausarbeitung der Vorgangsweise im konkreten Fall durch die Kontaktaufnahme mit den Konfliktparteien und die Durchführung klärender Sitzungen und Gespräche. Falls eine Lösung des Konfliktes möglich ist, erfolgt eine schriftliche Fixierung des erreichten Übereinkommens. Wenn dies nicht möglich ist, ist im PGR-Ausschuss über eine Entscheidung des Bischofsvikars zu beraten oder die Weitergabe der Konfliktsache an die diözesane PGR-Schiedsstelle zu beschließen.

Die diözesane PGR-Schiedsstelle hat die Aufgabe in einem auf Vikariatsebene nicht regelbaren Konflikt vermittelnd einzugreifen und einen für alle Konfliktparteien verbindlichen Schiedsspruch zu fällen. Ziel ist dabei eine rasche Konfliktlösung, um dadurch eine Eskalation zu verhindern oder zu begrenzen (Punkt 3.1.). Ihr Aufgabenbereich umfasst daher Konflikte zwischen Pfarrgemeinderat und VVR betreffend Beschlüsse über Finanzen,⁷⁵ gravierende Divergenzen zwischen Pfarrgemeinderat und dem Vorsitzenden (Pfarrer) hinsichtlich der Möglichkeit und Gegenstand von Beschlüssen⁷⁶ oder bei Abwesenheit des Pfarrers,⁷⁷ der Abberufung eines Mitglieds im Pfarrgemeinderat von einer Funktion⁷⁸ oder über einen diesbezüglichen Antrag des Pfarrgemeinderat,⁷⁹ auf Wunsch des Diözesanbischofs zur Beratung im Fall einer notwendigen Auflösung des Pfarrgemeinderat⁸⁰ sowie Angelegenheiten, die von einem PGR-Ausschuss zur Bearbeitung an die diözesane PGR-

⁷⁰ Ebenso eines Pfarrverbands oder Seelsorgeraums (Punkt 2.1.2. lit. d Ordnung für Konfliktberatung).

⁷¹ Punkt 2.1.2. lit. e Ordnung für Konfliktberatung.

⁷² Punkt 2.1.2. lit. f Ordnung für Konfliktberatung.

⁷³ Punkt 2.1.3 Ordnung für Konfliktberatung.

⁷⁴ Punkt 2.2.1 Ordnung für Konfliktberatung.

⁷⁵ Punkt 3.1.1. lit. a Ordnung für Konfliktberatung.

⁷⁶ Punkt 3.1.1. lit. b Ordnung für Konfliktberatung.

⁷⁷ Punkt 3.1.1. lit. c Ordnung für Konfliktberatung.

⁷⁸ Punkt 3.1.1. lit. d Ordnung für Konfliktberatung.

⁷⁹ Punkt 3.1.1. lit. e Ordnung für Konfliktberatung.

⁸⁰ Punkt 3.1.1. lit. f Ordnung für Konfliktberatung.

Schiedsstelle weitergeleitet werden.⁸¹ Neben dem PGR-Ausschuss haben auch dieselben Personen ein Anrufungsrecht, die dieses schon hinsichtlich des PGR-Ausschusses haben.⁸² Die Behandlung eines Wahleinspruchs auf der Ebene der diözesanen Schiedsstelle ist jedoch ausgeschlossen, weil die Wahlordnung selbst die Entscheidung des Bischofsvikars als endgültig festlegt.⁸³

Die diözesane Schiedsstelle besteht aus einem Vorsitzenden, der vom Generalvikar benannt wird und über kirchenrechtliche sowie fachliche Kompetenzen verfügen muss,⁸⁴ ständigen und fallbezogenen Mitgliedern sowie Gästen. Die ständigen Mitglieder sind einer der territorialen Bischofsvikare, je eine Vertreterin oder ein Vertreter der PGR-Ausschüsse eines jeden Vikariats, zwei vom Priesterrat benannte Priester, sowie eine Person mit ausgebildeten Fachkenntnissen in Kommunikations- und Konfliktfragen. Als Schriftführerin oder Schriftführer fungiert die Referentin oder der Referent für den Pfarrgemeinderat in der Erzdiözese Wien.⁸⁵ Die fallbezogenen Mitglieder sind der zuständige Bischofsvikar, die zuständige Vikariatssekretärin oder Vikariatssekretär, ein weiteres Mitglied des PGR-Ausschusses des zuständigen Vikariats sowie eine unabhängige Person mit juristischer Kompetenz.⁸⁶ Als Gäste können Personen mit speziellen Kompetenzen geladen werden, die für die Bearbeitung notwendig erscheinen.⁸⁷

Entscheidungen der diözesanen PGR-Schiedsstelle sind für die Konfliktparteien dann unter Ausschluss eines weiteren diözesanen Rechtsmittels verbindlich, wenn sie vom Diözesanbischof bestätigt werden.⁸⁸ Über die Einhaltung und Durchführung des Schiedsspruchs hat der zuständige Bischofsvikar zu wachen,⁸⁹ Ebenso wie jene des PGR-Ausschusses ist die Arbeitsweise der Schiedsstelle genau festgelegt: Nach der Sichtung des Sachverhaltes erfolgt eine Ausarbeitung der Vorgangsweise und die Anhörung der Konfliktparteien. Danach erfolgt eine schriftliche Fixierung eines erzielten

⁸¹ Punkt 3.1.1. lit. g Ordnung für Konfliktberatung.

⁸² Punkt 3.1.2 Ordnung für Konfliktberatung.

⁸³ Punkt 7.3 lit. b PGWO 2016.

⁸⁴ Punkt 3.1.3. lit. a Ordnung für Konfliktberatung.

⁸⁵ Punkt 3.1.3. lit. b Ordnung für Konfliktberatung.

⁸⁶ Punkt 3.1.3. lit. c Ordnung für Konfliktberatung.

⁸⁷ Punkt 3.1.3. lit. d Ordnung für Konfliktberatung.

⁸⁸ Punkt 3.1.5. lit. a Ordnung für Konfliktberatung.

⁸⁹ Punkt 3.1.5. lit. b Ordnung für Konfliktberatung.

Konsenses oder die Formulierung eines Schiedsspruchs.⁹⁰ Dieser ist durch den Diözesanbischof zu bestätigen.⁹¹ Die Schiedsstelle entscheidet grundsätzlich im Konsens, sollte jedoch eine Abstimmung nötig sein, gilt die einfache Mehrheit.⁹² Die Gäste haben kein Stimmrecht und eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

I.8. Die Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat 2021

Auch für die Pfarrgemeinderatswahlen 2022 wurden in der Erzdiözese Wien neue Ordnungen für die pfarrliche Arbeit erlassen.⁹³ Sie gelten mit Ausnahme der Wahlordnung, die bereits mit 1. September 2021 in Kraft tritt,⁹⁴ ab dem Tag der Pfarrgemeinderatswahl am 20. März 2022.⁹⁵ Die geänderten Bestimmungen betreffen eigene Ordnungen für den Pfarrverband und den Seelsorgeraum, die bis dahin in der Pfarrgemeinderatsordnung geregelt waren. Sie beinhalten in erster Linie Harmonisierungen und Flexibilisierungen.⁹⁶ Zudem wurden Bestimmungen in der Ordnung des Vermögensverwaltungsrates geändert.

Die Bestimmungen, die für den Rechtsschutz von zentraler Bedeutung sind, wurden nicht geändert, weshalb im Folgenden die Neuordnung außer Betracht bleiben kann.

I.9. Beseitigung der Defizite?

Im Folgenden soll nun untersucht werden, ob durch die Änderungen in der PGWO 2016 die aufgeworfenen Defizite beseitigt werden konnten.

Zunächst werden die formalrechtlichen Änderungen beleuchtet, um anschließend die Erfahrungen des Wahlbeirats des Vikariats Wien-Stadt im Zusammenhang mit den Pfarrgemeinderatswahlen im Jahr 2017 zu untersuchen.

⁹⁰ Punkt 3.2.2. lit. d Ordnung für Konfliktberatung.

⁹¹ Punkt 3.2.2. lit. e Ordnung für Konfliktberatung.

⁹² Punkt 3.2.3. Ordnung für Konfliktberatung

⁹³ Wr. Diözesanblatt 159, Sondernummer Nr. 8a (2021).

⁹⁴ Punkt 8. PGWO 2021.

⁹⁵ Punkt 8.4. PGO 2021.

⁹⁶ Siehe Website der Erzdiözese Wien, Pfarrgemeinderäte und Strukturentwicklung, <https://www.erzdioezese-wien.at/pages/inst/14428131/pfarrgemeinderatsordnung/article/83361.html> [19.7.2021].

9.1. Die formalrechtlichen Änderungen

Als schwerwiegendstes Defizit kann die teilweise unklare Regelung über die Kandidatenzulassung in der ursprünglichen Fassung der PGWO 2006 bezeichnet werden. Dieses Defizit wurde bereits durch die Ergänzung der PGWO 2006 im Jahr 2012 durch die endgültige Entscheidung des Bischofsvikar beseitigt.⁹⁷ Durch die Anpassung der Voraussetzung der passiven Wahlberechtigung, die nunmehr kein Bekenntnis "zur Glaubenslehre und Ordnung der Kirche" beinhaltet,⁹⁸ sondern dieses Bekenntnis nunmehr auf "Glaube und Ordnung der Kirche" bezieht, wurde eine weitere Unschärfe bereinigt.

Ein weiteres Defizit benennt *Kohl* in seinem Aufsatz im Zusammenhang mit der Zuständigkeit des "Fachausschusses PGR". In der PGWO 2006 sei keine Entscheidung des Wahlbeirates vorgesehen, sondern lediglich die Entscheidung des Bischofsvikars. Die "endgültige" Entscheidung sei demnach von einem nach der PGWO 2006 dafür gar nicht zuständigen Organ getroffen worden, wenngleich der Bischofsvikar als nach der PGWO eigentlich zuständiges Organ die Erledigung mitunterzeichnet hat.⁹⁹ *Kohl* ist zuzustimmen, dass es zunächst scheint, als wäre der PGR-Ausschuss nicht zuständig. Die Zuständigkeit des "Fachausschusses PGR" als beratendes und mitentscheidendes Gremium des Bischofsvikars ergibt sich erst aus der Zusammenschau der Bestimmungen der PGWO und der Ordnung für den pastoralen Vikariatsrat.¹⁰⁰ Im Ergebnis ist jedoch festzuhalten, dass es sich nicht um ein unzuständiges Organ handelt, sondern Punkt 11 der PGWO 2006 ausdrücklich den Wahlbeirat als zuständigen Ausschuss des pastoralen Vikariatsrates nennt und dieses Gremium dem Bischofsvikar zur Seite gestellt ist.

Durch die geringfügige Änderung in der PGWO 2016 wird nunmehr auch in der Regelung über den Wahleinspruch festgelegt, dass der Einspruch "dem Wahlbeirat des Vikariats zur Entscheidung" vorzulegen ist (Punkt 7.3. PGWO 2016). Ebenso wird der Wahlbeirat in Punkt 2. PGWO 2016 der Wahlordnung vorangestellt und die Zuständigkeit des Wahlbeirats des Vikariats zur Klärung offener und strittiger Fragen bei der Durchführung der Wahl ausdrücklich verankert.

⁹⁷ Siehe auch Punkt 5.1 PGWO 2016.

⁹⁸ Punkt IV. 1. PGO 2006.

⁹⁹ *Kohl*, Wahlrechtsgrundsätze, 61.

¹⁰⁰ Wr. Diözesanblatt 136, Nr. 82 Zl. 1279/98.

Durch die diözesane Schiedsstelle erfolgte hinsichtlich der endgültigen Zuständigkeit des Wahlbeirates keine Änderung, jedoch wurde die Zuständigkeit des PGR-Ausschuss als Fachausschuss auf Vikariatsebene ausdrücklich festgeschrieben.¹⁰¹ Auch dies ist im Sinne einer größeren Transparenz zu begrüßen.

Schließlich sind die detaillierten Vorgaben zum Wahlprotokoll (Punkt 7.2. PGWO 2016) zu erwähnen, die eine neuerliche Auszählung der Stimmen gewährleisten und jedenfalls die Nachvollziehbarkeit der Wahl sicherstellen sollen. Die Entscheidungen des Wahlbeirats orientieren sich letztlich daran, ob die Durchführung der Wahl nachvollziehbar erscheint und somit der Grundsatz einer ordnungsgemäßen Wahl gewährleistet ist.

9.2. Die Erfahrungen des Wahlbeirats Vikariat Wien-Stadt

Auch die Pfarrgemeinderatswahlen im Jahr 2017 haben den Wahlbeirat des Vikariats Wien-Stadt im Vorfeld beschäftigt.¹⁰² Es gab vor der Wahl mehrere Anträge, die eine Verschiebung der Wahl betrafen, sowie Anträge auf Abänderungen hinsichtlich der Mitglieder im Leitungsteam oder der Herabsetzung der zu Wählenden. In manchen Fällen wurden Auflagen erteilt, aber die Anträge wurden prinzipiell positiv entschieden. In einem Fall erfolgte neben der Verschiebung des Wahltermins abseits der Wahl eine Supervision und eine Begleitung, weil auch hier das schwierige Verhältnis zwischen Pfarrer und Pfarrgemeinderat bekannt war.

Anders als im Jahr 2012 erfolgte jedoch kein formaler Wahleinspruch gegen die Wahl im Jahr 2017 beim Vikariat Wien-Stadt. Die Bestimmungen über den Rechtsschutz bei Pfarrgemeinderatswahlen wurden dementsprechend für die Wahlen im Jahr 2022 auch nicht angepasst.

9.3. Die Einhaltung der Bestimmungen der Wahlordnung

Bei einigen Abweisungen von Wahleinsprüchen im Jahr 2012 durch den Wahlbeirat Vikariat Wien-Stadt wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in Zukunft auf die

¹⁰¹ Punkt 2.1.2. lit. f Ordnung für Konfliktberatung.

¹⁰² Dieser Abschnitt basiert ebenfalls auf Gesprächen mit Heinz Weinrad als Vorsitzendem des PGR-Ausschusses als Wahlbeirat.

Einhaltung der Bestimmungen der PGWO zu achten sei. Auch *Kohl* kritisiert gerade diesen Punkt in Bezug auf die Begründung der Abweisung.¹⁰³

In diesem Zusammenhang ist auf das umfassende Informationsmaterial hinzuweisen, dass seitens der Erzdiözese Wien für die Pfarrgemeinderatswahl 2022 zur Verfügung gestellt wird. Bereits im März 2021 wurden Informationsmails an die amtierenden Pfarrgemeinderäte versendet, wo die ersten Schritte im Zusammenhang mit der Wahl erläutert wurden. Im Juli 2021 erfolgte ein weiteres Informationsmail mit dem Link zum Vorabdruck der neuen Ordnungen.¹⁰⁴ Gleichzeitig wurde ein Zeitplan und ein Handbuch zur PGR Wahl 2022 zur Verfügung gestellt. Ebenso wurde auf die Schulungen für den Wahlvorstand mit Terminen im November und Dezember 2021 sowie im Jänner 2022 hingewiesen.¹⁰⁵

9.4. Die Möglichkeit eines Einflusses auf die Wahl

Ein Kritikpunkt *Kohls* wird jedoch weder durch die vorgenommenen Änderungen noch durch alle Bemühungen, die Einhaltung der PGWO sicherzustellen, beseitigt: Wie *Kohl* beschreibt hätten die beeinspruchten Formalfehler nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes¹⁰⁶ jedenfalls zur Aufhebung der PGR-Wahl in der betroffenen Pfarre führen müssen, weil es nicht entscheidend sei, ob ein Einfluss gegeben war, sondern lediglich die Möglichkeit des Einflusses schon ausreicht.¹⁰⁷ Die Nichteinhaltung von Formvorschriften der PGWO müsste demnach immer zur Aufhebung der betreffenden Wahl führen.

Nach der Entscheidungspraxis des Wahlbeirats ist aber gerade nicht entscheidend, ob die Bestimmungen der PGWO in allen Detailregelungen eingehalten wurden, sondern es

¹⁰³ *Kohl*, Wahlrechtsgrundsätze, 61f.

¹⁰⁴ Website der Erzdiözese Wien, Pfarrgemeinderäte und Pastorale Strukturentwicklung, <https://www.erzdiocese-wien.at/pages/inst/14428131/pfarrgemeinderatsordnung> [19.7.2021].

¹⁰⁵ Website der Erzdiözese Wien, Pfarrgemeinderäte und Pastorale Strukturentwicklung, <https://www.erzdiocese-wien.at/pages/inst/14428131/pfarrgemeinderatsordnung/pfarrgemeinderatundpfarrlpgrowth2022> [19.7.2021]

¹⁰⁶ In zahlreichen Fällen hat der Verfassungsgerichtshof Wahlen wegen des Vorliegens von Rechtswidrigkeiten aufgehoben, ohne dass es darauf ankam, dass ein Missbrauch nachgewiesen wurde oder auch nur wahrscheinlich war. Auch die festgestellte Gesetzwidrigkeit musste nicht zu einer tatsächlichen Verfälschung des Wahlergebnisses in einem Ausmaß führen, das auf das Ergebnis der Wahl von Einfluss war (VfSlg. 20.070/2016, 11.020/1986, 11.740/1988, 14.556/1996, 14.847/1997, 15.375/1998, 16.035/2000, 17.418/2004, 19.246/2010, 19.278/2010, 20.019/2015, 20.020/2015); siehe dazu näher Kapitel 1.1.2 Die Rolle des Verfassungsgerichtshofes.

¹⁰⁷ *Kohl*, Wahlrechtsgrundsätze, 70.

wird darauf abgestellt, ob in einer Gesamtbetrachtung solche Verletzungen der PGWO vorgelegen sind, dass keine ausreichende Nachvollziehbarkeit der Wahl gegeben war und somit der Grundsatz der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl verletzt wurde. Entscheidend ist für den Wahlbeirat dabei gerade nicht die Möglichkeit eines Einflusses auf die Wahl.

Im nachfolgenden Rechtsvergleich soll daher der Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes erläutert und insbesondere die Rolle des Verfassungsgerichtshofes als Wahlgerichtshof dargestellt werden.

Teil II: Rechtsvergleich

II.1. Vergleich staatliches Recht

Im Folgenden wird ein Vergleich mit dem staatlichen Recht gezogen und die Aufgaben des Verfassungsgerichtshofes als Wahlgerichtshof näher beleuchtet. Dazu werden zunächst die verfassungsrechtlichen Rechtsgrundlagen herangezogen und dann beispielhaft die Bestimmungen des BPräsWG als einfachgesetzliche Ausgestaltung dargestellt. Am Beispiel der Aufhebung der Bundespräsidentenwahl im Jahr 2016 werden die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Frage des Einflusses auf das Wahlergebnis sowie die daraus resultierenden Folgen erörtert. Abschließend werden die Unterschiede zum Einspruch der Pfarrgemeinderatswahl untersucht.

1.1. Die Rechtsgrundlagen

1.1.1. Die Wahlgrundsätze

Das Bundesverfassungsgesetz (B-VG) enthält selbst die Grundsätze des Wahlrechts für Wahlen zum Nationalrat (Art. 26 B-VG), zu den Landtagen (Art. 95 B-VG), und Gemeinderäten (Art. 117 B-VG), der Wahlen zum Europäischen Parlament (Art. 23a B-VG) und zum Bundespräsidenten (Art. 60 B-VG). Als allgemeine Wahlgrundsätze werden festgelegt:¹⁰⁸

- das allgemeine Wahlrecht,
- das gleiche Wahlrecht,
- das unmittelbare Wahlrecht,
- das persönliche Wahlrecht,
- das geheime Wahlrecht und
- das freie Wahlrecht.

Diese Wahlgrundsätze sind Ausdruck des demokratischen Prinzips, das selbst in Art. 1 B-VG als programmatisches Bekenntnis der Verfassung vorangestellt ist.¹⁰⁹

¹⁰⁸ Siehe dazu genauer *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht, Rz. 306ff.; *Grabenwarter/Holoubek*, Verfassungsrecht, Rz. 223ff.

¹⁰⁹ *Grabenwarter/Holoubek*, Verfassungsrecht, Rz. 64f.

Als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte sind das aktive und das passive Wahlrecht in Art. 8 Staatsvertrag von Wien sowie in Art. 3 des 1. ZPEMRK verankert.¹¹⁰

Ebenfalls direkt im B-VG sind die Wahlbehörden verankert, deren Aufgabe in der Durchführung der Wahl liegt. Art. 26a B-VG lautet:¹¹¹

(1) Die Durchführung und Leitung der Wahlen zum Europäischen Parlament, der Wahlen zum Nationalrat, der Wahl des Bundespräsidenten, von Volksabstimmungen und Volksbefragungen, die Mitwirkung bei der Überprüfung von Volksbegehren sowie die Mitwirkung bei der Durchführung von Europäischen Bürgerinitiativen obliegt Wahlbehörden, die vor jeder Wahl zum Nationalrat neu gebildet werden. Diesen haben als stimmberechtigte Beisitzer Vertreter der wahlwerbenden Parteien anzugehören, der Bundeswahlbehörde auch Richter des Dienst- oder Ruhestandes; die Zahl der Beisitzer ist in der Wahlordnung zum Nationalrat festzusetzen. Die nichtrichterlichen Beisitzer werden auf Grund von Vorschlägen der wahlwerbenden Parteien entsprechend ihrer bei der letzten Wahl zum Nationalrat festgestellten Stärke berufen. Im zuletzt gewählten Nationalrat vertretene wahlwerbende Parteien, die danach keinen Anspruch auf Berufung von Beisitzern hätten, sind jedoch berechtigt, einen Beisitzer für die Bundeswahlbehörde vorzuschlagen.

(2) Die Führung der Wählerevidenz und die Anlegung der entsprechenden Verzeichnisse bei einer Wahl zum Europäischen Parlament, einer Wahl zum Nationalrat, einer Wahl des Bundespräsidenten, einer Volksabstimmung und einer Volksbefragung obliegt der Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich. Die Speicherung der Daten der Wählerevidenzen erfolgt in einem zentralen Wählerregister, in dem auch Wählerevidenzen aufgrund der Landesgesetzgebung gespeichert werden können; die Länder und Gemeinden können diese Daten für solche Verzeichnisse in ihrem Zuständigkeitsbereich verwenden.

Die Wahlbehörden sind proporzmäßig besetzt, wodurch die unparteiliche Amtsführung der Wahlbehörden gesichert werden soll. Trotz ihrer Kontrollaufgaben sind die Wahlbehörden aber nicht unabhängig gestellt.¹¹² Vorsitzender und Hauptwahlleiter der Bundeswahlbehörde ist der Bundesminister für Inneres.¹¹³ Die Stimmabgabe erfolgt bei der örtlich zuständigen Wahlbehörde: der Gemeinde- oder Sprengelwahlbehörde.¹¹⁴

1.1.2. Die Rolle des Verfassungsgerichtshofes

Der Rechtsschutz bei Wahlen durch den Verfassungsgerichtshof ist im staatlichen Recht in Art. 141 B-VG¹¹⁵ geregelt:

(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt

¹¹⁰ Siehe dazu *Grabenwarter/Holoubek*, Verfassungsrecht, Rz. 221f.; *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht, Rz. 310f.

¹¹¹ IdF BGBl. I 106/2016.

¹¹² *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht, Rz. 321.

¹¹³ § 12 Abs. 2 NRWO; *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht, Rz. 321.

¹¹⁴ *Grabenwarter/Holoubek*; Verfassungsrecht, Rz. 221.

¹¹⁵ IdF BGBl. I 41/2016.

Rechtsschutz bei Pfarrgemeinderatswahlen

a) über die Anfechtung der Wahl des Bundespräsidenten, von Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern, zum Europäischen Parlament und zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen;

b) über Anfechtungen von Wahlen in die Landesregierung und in die mit der Vollziehung betrauten Organe einer Gemeinde;

c) auf Antrag eines allgemeinen Vertretungskörpers auf Mandatsverlust eines seiner Mitglieder oder – sofern in den das Verfahren des jeweiligen Vertretungskörpers regelnden Rechtsvorschriften vorgesehen – auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Drittels der Mitglieder des Vertretungskörpers; auf Antrag von mindestens der Hälfte der in Österreich gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments auf Mandatsverlust eines dieser Mitglieder des Europäischen Parlaments;

d) auf Antrag der Bundesversammlung auf Amtsverlust des Bundespräsidenten;

e) auf Antrag des Nationalrates auf Amtsverlust eines Mitgliedes der Bundesregierung, eines Staatssekretärs, des Präsidenten des Rechnungshofes oder eines Mitgliedes der Volksanwaltschaft;

f) auf Antrag eines Landtages auf Amtsverlust eines Mitgliedes der Landesregierung;

g) auf Antrag eines Gemeinderates auf Mandatsverlust eines Mitgliedes des mit der Vollziehung betrauten Organs der Gemeinde hinsichtlich dieser Funktion und auf Antrag eines satzungsgebenden Organs (Vertretungskörpers) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung auf Mandatsverlust eines seiner Mitglieder;

h) über die Anfechtung des Ergebnisses von Volksbegehren, Volksabstimmungen, Volksbefragungen und Europäischen Bürgerinitiativen;

i) über die Aufnahme von Personen in Wählerevidenzen und die Streichung von Personen aus Wählerevidenzen;

j) über die Anfechtung von selbstständig anfechtbaren Bescheiden und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden sowie – sofern bundes- oder landesgesetzlich vorgesehen – der Verwaltungsgerichte in den Fällen der lit. a bis c und g bis i.

Die Anfechtung gemäß lit. a, b, h, i und j kann auf die behauptete Rechtswidrigkeit des Verfahrens gegründet werden, der Antrag gemäß lit. c und g auf einen gesetzlich vorgesehenen Grund für den Verlust der Mitgliedschaft in einem allgemeinen Vertretungskörper, im Europäischen Parlament, in einem mit der Vollziehung betrauten Organ einer Gemeinde oder in einem satzungsgebenden Organ (Vertretungskörper) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung, der Antrag gemäß lit. d, e und f auf einen gesetzlich vorgesehenen Grund für den Amtsverlust. Der Verfassungsgerichtshof hat einer Anfechtung stattzugeben, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit des Verfahrens erwiesen wurde und auf das Verfahrensergebnis von Einfluss war. In einem Verfahren vor der Verwaltungsbehörde haben auch der allgemeine Vertretungskörper und das satzungsgebende Organ (Vertretungskörper) der gesetzlichen beruflichen Vertretung Parteistellung.

Daraus ergeben sich drei Gruppen von Zuständigkeiten, die dem Verfassungsgerichtshof als Wahlgerichtshof übertragen sind: die Überprüfung von Wahlen (Wahlgerichtsbarkeit im engeren Sinn), die Entscheidung in Fällen des Mandatsverlustes sowie über Anfechtungen des Ergebnisses von Volksbegehren,

Volksbefragungen oder Volksabstimmungen.¹¹⁶ Für den gegenständlichen Rechtsvergleich ist lediglich die Wahlgerichtsbarkeit im engeren Sinn von Bedeutung, weil sich diese lediglich auf den Rechtsschutz in Bezug auf das Wahlverfahren bezieht.

Gegenstand der Wahlprüfung bilden nach Art. 141 lit. a B-VG die Wahl des Bundespräsidenten, die Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern,¹¹⁷ die Wahlen zum Europäischen Parlament und die Wahlen zu den satzungsgebenden Organen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen.¹¹⁸ Art. 141 lit. b B-VG beinhaltet die Überprüfung von Wahlen in die Landesregierung und in die mit der Vollziehung betrauten Organe einer Gemeinde.¹¹⁹ Art. 141 lit. j B-VG normiert ausdrücklich die Zuständigkeit über selbstständig anfechtbare Bescheide und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden.¹²⁰

Den Maßstab der Wahlprüfung legt Art. 141 B-VG ebenfalls selbst fest: jede Rechtswidrigkeit der Wahl. In erster Linie richtet sich diese nach den einfachgesetzlichen Wahlvorschriften.¹²¹ Jedoch nimmt der Verfassungsgerichtshof seine Prüfungsbefugnis nur in den Grenzen der behaupteten Rechtswidrigkeit wahr.¹²² Das bedeutet, der Verfassungsgerichtshof hat sich bei der Prüfung auf die behauptete Rechtswidrigkeit zu beschränken und kann nicht von sich aus andere Rechtsverletzungen prüfen. Die Anfechtungsberechtigung nach Art. 141 B-VG kommt entweder dem Wahlwerber (passives Wahlrecht) oder Wählergruppen hinsichtlich der Einhaltung von Wahlvorschriften zu.¹²³ Hinsichtlich der Wahlen in eine Landesregierung (oder zu einem Gemeindevorstand) hat überdies ein Zehntel aller Mitglieder des Landtages (oder des

¹¹⁶ *Holzinger*, Verfassungsgerichtshof, 295.

¹¹⁷ Nationalrat, Bundesrat, Landtag, Gemeinderat (*Mayer*, Bundesverfassungsrecht, Rz. 1176) und auch die Bezirksvertretungen in Wien VfSlg. 17.264/2004 mwN. Kein allgemeiner Vertretungskörper ist ein Gemeinderatsausschuss (VfSlg. 7.678/1975) oder ein monokratisches Organ wie beispielsweise ein Bezirksvorsteher (VfSlg. 11.875/1988).

¹¹⁸ Umfasst sind jene Kollegialorgane (Gremien), die aus allen Angehörigen einer gesetzlichen beruflichen Vertretung bestehen oder deren Mitglieder von den Angehörigen einer gesetzlichen beruflichen Vertretung gewählt werden und deren Aufgabe es ist, grundlegende Anordnungen zu erlassen und in Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung zu entscheiden (*Holzinger*, Verfassungsgerichtshof, 297 Fn 6).

¹¹⁹ Gemeindevorstand (Stadtrat) bzw. Stadtsenat, aber auch der (direkt gewählte) Bürgermeister oder der (indirekt gewählte) Bezirksvorsteher in Wien und Graz (*Holzinger*, Verfassungsgerichtshof, 297).

¹²⁰ Aufgrund des unterschiedlichen Prüfungsmaßstabes können Beschwerden gegen solche Bescheide nicht auf Art. 144 B-VG gestützt werden, sondern auf Art. 141 Abs. 1 lit. g B-VG (*Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht, Rz. 1189b; VfSlg. 19.944/2015, 16.164/2001).

¹²¹ *Holzinger*, Verfassungsgerichtshof, 298.

¹²² VfSlg. 19.820/2013.

¹²³ *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht, Rz. 1178.

Gemeinderates), mindestens aber zwei Mitglieder desselben (§ 67 Abs. 2 VfGG) das Recht der Wahlanfechtung.

Das Wahlprüfungsverfahren kann nur auf Antrag eingeleitet werden. Ein solcher Antrag hat auf Nichtigerklärung des Wahlverfahrens oder eines bestimmten Teiles desselben zu lauten und ist zu begründen (§ 67 Abs. 1 VfGG).¹²⁴ Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes muss die behauptete Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens im Antrag selbst substantiiert werden. Fehlt die Substantiierung zur Gänze, ist die Anfechtung zurückzuweisen, bei sonstigen Substantiierungsmängeln wird der Wahlanfechtung nicht stattgegeben.¹²⁵

Die Wahlanfechtung ist nur befristet zulässig.¹²⁶ Hinsichtlich der Bundespräsidentenwahl und der Wahl zum Europäischen Parlament endet die Frist zur Erhebung einer Wahlanfechtung bereits eine Woche vom Tag der Verlautbarung des Wahlergebnisses im Amtsblatt der Wiener Zeitung.¹²⁷ Wahlanfechtungen zu den sonstigen Wahlen nach Art. 141 B-VG müssen binnen vier Wochen nach Beendigung des Wahlverfahrens eingebracht werden (§ 68 Abs. 1 erster Satz VfGG). Wenn aber in dem betroffenen Wahlgesetz ein Instanzenzug vorgesehen ist, berechnet sich die Frist vier Wochen nach Zustellung des letztinstanzlichen Bescheides.¹²⁸ Besteht ein solcher Instanzenzug nicht, dann geht der Verfassungsgerichtshof von der Beendigung des Wahlverfahrens mit der amtlichen Verlautbarung des Wahlergebnisses aus.¹²⁹

Der Verfassungsgerichtshof hat einer Anfechtung stattzugeben, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit des Verfahrens erwiesen wurde und auf das Verfahrensergebnis von Einfluss war (Art. 141 Abs. 1 dritter Satz B-VG; § 70 Abs. 1 erster Satz VfGG). Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes muss jedoch der Einfluss auf das Wahlergebnis nicht erwiesen sein, sondern es reicht aus, dass die festgestellte "Rechtswidrigkeit auf das Wahlergebnis von Einfluss sein konnte".¹³⁰ Es reicht daher die

¹²⁴ Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht, Rz. 1179.

¹²⁵ Holzinger, Verfassungsgerichtshof, 299.

¹²⁶ Holzinger, Verfassungsgerichtshof, 299.

¹²⁷ § 21 Abs. 2 Bundespräsidentenwahlgesetz; § 80 Europawahlordnung.

¹²⁸ Holzinger, Verfassungsgerichtshof, 300.

¹²⁹ Vgl. zB VfSlg. 12.064/1989.

¹³⁰ VfSlg. 15.285/1998.

bloße Möglichkeit von Einfluss, um einer Wahlanfechtung stattzugeben.¹³¹ Für den Fall, dass eine nicht wahlbare Person für wählbar erklärt worden ist, hat der Verfassungsgerichtshof der Wahlanfechtung stattzugeben und die Wahl der Person für nichtig zu erklären (§ 70 Abs. 2 VfGG).¹³² Hingegen wird die Wahl aufgehoben, wenn einer wählbaren Person die Wählbarkeit zu Unrecht aberkannt worden ist und dadurch die Wahl anderer Personen nichtig geworden ist (§ 70 Abs. 3 VfGG).¹³³

1.1.3. Die einfachgesetzlichen Bestimmungen

Neben den verfassungsgesetzlichen Bestimmungen sind auf einfachgesetzlicher Ebene die Regelungen über die Durchführung der Wahl in den jeweiligen Materiengesetzen zu finden. Exemplarisch werden überblicksartig die Bestimmungen des Bundespräsidentenwahlgesetzes dargestellt, weil diese Bestimmungen im Zusammenhang mit der Aufhebung der Bundespräsidentenwahl im Jahr 2016 stehen.

Das BPräsWG enthält zunächst die Bestimmungen über die Festlegung des Wahltags (§ 1 BPräsWG) und erklärt die Wahlbehörden für die Wahlen zum Nationalrat für zuständig (§ 2 BPräsWG). Die Einteilung der Wahlkreise ist in § 3 BPräsWG geregelt. Die §§ 4 ff enthalten die allgemeinen Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Eintragung ins Wählerverzeichnis sowie die Ausstellung von Wahlkarten. § 6 BPräsWG legt die Bedingungen des passiven Wahlrechts fest. Die Bestimmungen über die Wahlvorschläge sind in den § 7 bis 8 BPräsWG geregelt. § 10 verweist hinsichtlich des Abstimmungsverfahrens auf die Bestimmungen der Nationalratswahlordnung und enthält die Bestimmungen über Wahlkarten. Die Stimmabgabe und die Verwendung der Stimmzettel sowie deren Gültigkeit sind in den §§ 10 ff BPräsWG geregelt. Die Stimmenzählung wird in § 14 BPräsWG festgelegt und § 14a BPräsWG enthält die Vorgaben zur Auszählung der Briefwahlstimmen. Die Verlautbarung des Ergebnisses ist in § 15 BPräsWG geregelt. § 16 BPräsWG beinhaltet die Einspruchsmöglichkeit eines zustellungsbevollmächtigten Vertreters eines behördlich veröffentlichten Wahlvorschlags. § 17 BPräsWG legt fest, welcher Wahlwerber als gewählt zu erklären ist. Die Regelungen zur Stichwahl finden sich in § 18 ff BPräsWG. Die §§ 21 und 22

¹³¹ *Holzinger*, Verfassungsgerichtshof, 300; VfSlg. 20.070/2016, 11.020/1986, 11.740/1988, 14.556/1996, 14.847/1997, 15.375/1998, 16.035/2000, 17.418/2004, 19.246/2010, 19.278/2010, 20.019/2015 und 20.020/2015.

¹³² Vgl. dazu näher *Holzinger*, Verfassungsgerichtshof, 300.

¹³³ Vgl. dazu näher *Holzinger*, Verfassungsgerichtshof, 301.

BPräsWG beinhalten die Regelungen über die Kundmachung des Wahlergebnisses. Die Kosten der Wahlwerbung sind durch § 24a BPräsWG beschränkt.¹³⁴ Schließlich finden sich Bestimmungen über die Kostentragung der Durchführung der Wahl (§ 25 BPräsWG) und bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen (§ 25a BPräsWG).

1.2. Die Aufhebung der Bundespräsidentenwahl im Jahr 2016

Im Jahr 2016 hatte der Verfassungsgerichtshof die Anfechtung der Bundespräsidentenstichwahl zu entscheiden. Geltend gemacht wurden seitens des Anfechtungswerbers Rechtsverletzungen im Hinblick auf die Wahlgrundsätze einer freien und geheimen Wahl (wie sie sich insbesondere aus Art. 60 B-VG, Art. 8 des Staatsvertrages von Wien und Art. 3 des 1. ZPEMRK ergeben würden) sowie der persönlichen Wahl, im Hinblick auf das rechtsstaatliche und demokratische Grundprinzip der österreichischen Bundesverfassung und im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz.¹³⁵ Die Bedenken richteten sich einerseits gegen die Verfassungskonformität der der Wahl zugrunde liegenden Rechtsvorschriften und andererseits wurden Rechtswidrigkeiten betreffend die im Rahmen des Vollzuges dieser Bestimmungen getätigten Vorgangsweisen geltend gemacht. Diese Bedenken bezogen sich im Wesentlichen auf die mittels Wahlkarte – insbesondere im Wege der Briefwahl – abgegebenen Stimmen.¹³⁶

Der Verfassungsgerichtshof führte an sechs Tagen eine mündliche Verhandlung durch.¹³⁷ Zunächst stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass das verfassungsrechtlich vorgegebene System der Briefwahl mit den Grundprinzipien der Verfassung vereinbar und die einfachgesetzliche Ausgestaltung der Briefwahl verfassungsrechtlich unbedenklich sei.¹³⁸

Jedoch wurden auf Grund des Akteninhaltes und der Zeugenaussagen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung Rechtswidrigkeiten beim Auswertungsvorgang in 14 Stimmbezirken festgestellt.¹³⁹ Die Rechtswidrigkeiten betrafen das vorzeitige Öffnen

¹³⁴ Die Abs. 9 bis 15 des § 24a BPräsWG (idF BGBl. I 58/2012) sind Verfassungsbestimmungen.

¹³⁵ Siehe zum Vorbringen VfSlg. 20.071/2016 Rz. 7ff.

¹³⁶ VfSlg. 20.071/2016 Rz. 103.

¹³⁷ Am 20., 21., 22., 23. Juni 2016 und am 1. Juli 2016 fand die öffentliche mündliche Verhandlung am Verfassungsgerichtshof statt.

¹³⁸ VfSlg. 20.071/2016 Rz. 104-168.

¹³⁹ Innsbruck-Land, Südoststeiermark, Villach, Villach-Land, Schwaz, Wien-Umgebung, Hermagor, Wolfsberg, Freistadt, Bregenz, Kufstein, Graz-Umgebung, Leibnitz und Reutte (VfSlg. 20.071/2016

der Wahlkarten, die nicht ordnungsgemäße Einberufung der Bezirkswahlbehörde sowie das Öffnen der Wahlkarten in Abwesenheit der Besitzer der Mitglieder der Bezirkswahlbehörde.

1.2.1. Die festgestellten Rechtswidrigkeiten

Im Einzelnen stellte der Verfassungsgerichtshof zu den Stimmbezirken fest:

Im Stimmbezirk Innsbruck-Land wurden die Wahlkarten – entgegen § 14a BPräsWG und dem Grundsatz der geheimen Wahl gemäß Art. 60 Abs. 1 B-VG – bereits am Abend des Wahltages, somit vor der für Montag, 23. Mai 2016, anberaumten Sitzung der Bezirkswahlbehörde in Abwesenheit der Beisitzer durch den Bezirkswahlleiter und dessen Stellvertreter geöffnet.¹⁴⁰

Im Stimmbezirk Südoststeiermark erfolgte keine ordnungsgemäße Einberufung der Bezirkswahlbehörde für die Auswertung der eingelangten Wahlkarten. Diese wurden entgegen der Vorschrift des § 14a BPräsWG und entgegen dem Grundsatz der geheimen Wahl gemäß Art. 60 Abs. 1 B-VG in Abwesenheit der Beisitzer und außerhalb einer Sitzung der Bezirkswahlbehörde geöffnet. Auch die Auszählung der mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen fand auf die gleiche Weise statt.¹⁴¹

Im Stimmbezirk Villach erfolgte keine ordnungsgemäße Einberufung der Bezirkswahlbehörde. Die Wahlkarten wurden entgegen § 14a BPräsWG und entgegen dem Grundsatz der geheimen Wahl gemäß Art. 60 Abs. 1 B-VG in Abwesenheit der Beisitzer und außerhalb einer Sitzung der Bezirkswahlbehörde geöffnet. Auch die Auszählung der Stimmen fand auf die gleiche Weise statt.¹⁴²

Im Stimmbezirk Villach-Land wurden die in § 14a BPräsWG vorgesehenen Schritte zur Ermittlung des Ergebnisses der im Wege der Briefwahl abgegebenen Stimmen ohne Beisein der Mitglieder der Bezirkswahlbehörde durchgeführt und waren daher rechtswidrig. Die Öffnung der Wahlkarten ohne Beisein der Beisitzer mit der

Rz. 192-490). Keine Rechtswidrigkeiten wurde in den Stimmbezirken Kitzbühel, Landeck, Hollabrunn, Liezen, Gänserndorf und Völkermarkt festgestellt.

¹⁴⁰ VfSlg. 20.071/2016, Rz. 205.

¹⁴¹ VfSlg. 20.071/2016, Rz. 220.

¹⁴² VfSlg. 20.071/2016, Rz. 237.

Möglichkeit, die Wahlkuverts zu öffnen, verletzt den Grundsatz der geheimen Wahl gemäß Art. 60 Abs. 1 B-VG.¹⁴³

Im Stimmbezirk Schwaz wurden die Öffnung der Wahlkarten und die sonstigen Schritte zur Ermittlung dieses Ergebnisses vor dem in der Ladung genannten Zeitpunkt in Anwesenheit von bloß zwei Beisitzern, die für diesen Zeitpunkt nicht ordnungsgemäß einberufen worden waren, durchgeführt, weshalb ein Verstoß gegen § 14a BPräsWG und gegen den Grundsatz der geheimen Wahl gemäß Art. 60 Abs. 1 B-VG vorliege.¹⁴⁴

Im Stimmbezirk Wien-Umgebung wurde das Öffnen der Wahlkarten entgegen den Vorgaben des § 14a BPräsWG durchgeführt, ohne dass die Beisitzer der Bezirkswahlbehörde die Möglichkeit hatten, dies zu beobachten und zu überwachen. Dies verletze den Grundsatz der geheimen Wahl gemäß Art. 60 Abs. 1 B-VG.¹⁴⁵

Im Stimmbezirk Hermagor wurden die Wahlkarten entgegen der Vorschrift des § 14a BPräsWG in Abwesenheit der Beisitzer geprüft und geöffnet. Auch die Wahlkuverts wurden auf die gleiche Weise entnommen und in ein hierfür vorbereitetes Behältnis gelegt.¹⁴⁶

Im Stimmbezirk Wolfsberg wurden die Wahlkarten – entgegen § 14a BPräsWG und dem Grundsatz der geheimen Wahl gemäß Art. 60 Abs. 1 B-VG – bereits am Montag, 23. Mai 2016, um 8.15 Uhr, somit vor der für Montag, 23. Mai 2016, 9.00 Uhr, anberaumten Sitzung der Bezirkswahlbehörde in Abwesenheit der Beisitzer durch den Wahlleiter und dessen Stellvertreter sowie durch Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg geöffnet.¹⁴⁷

Im Stimmbezirk Freistadt waren am Sonntag, 22. Mai 2016, ab 17.00 Uhr, nur zwei Beisitzer anwesend, weshalb die Wahlbehörde gemäß § 17 Abs. 1 NRWO iVm § 2 BPräsWG nicht beschlussfähig war. Da auch kein Fall des § 18 Abs. 1 NRWO iVm § 2 BPräsWG vorlag, hätte die Auswertung der eingelangten Wahlkarten erst ab dem folgenden Tag, 9.00 Uhr, erfolgen dürfen und wäre daher erst ab diesem Zeitpunkt

¹⁴³ VfSlg. 20.071/2016, Rz. 269.

¹⁴⁴ VfSlg. 20.071/2016, Rz. 282.

¹⁴⁵ VfSlg. 20.071/2016, Rz. 297.

¹⁴⁶ VfSlg. 20.071/2016, Rz. 324.

¹⁴⁷ VfSlg. 20.071/2016, Rz. 337.

dringlich im Sinne dieser Vorschrift gewesen. Die Auswertung dieser Wahlkarten wurde daher rechtswidrig vorgenommen.¹⁴⁸

Im Stimmbezirk Bregenz wurden Wahlkarten entgegen § 14a BPräsWG und dem Grundsatz der geheimen Wahl gemäß Art. 60 Abs. 1 B-VG bereits vor der mit Montag, 23. Mai 2016, 9.00 Uhr, anberaumten Sitzung der Bezirkswahlbehörde durch Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in Abwesenheit des Bezirkswahlleiters oder dessen Stellvertreters geöffnet.¹⁴⁹

Im Stimmbezirk Kufstein wurden Wahlkarten entgegen der Vorschrift des § 14a BPräsWG und entgegen dem Grundsatz der geheimen Wahl gemäß Art. 60 Abs. 1 B-VG bereits vor Montag, 23. Mai 2016, 9.00 Uhr geöffnet. Die Mitglieder der Bezirkswahlbehörde wurden über den Zeitpunkt, ab dem mit dem Öffnen der Wahlkarten begonnen wird, vorab nicht in Kenntnis gesetzt und dazu auch nicht eingeladen.¹⁵⁰

Im Stimmbezirk Graz-Umgebung verstieß das Öffnen (durch maschinelles Aufschneiden) der Wahlkarten ohne Beisein der Beisitzer gegen § 14a BPräsWG und gegen den Grundsatz der geheimen Wahl gemäß Art. 60 Abs. 1 B-VG.¹⁵¹

Im Stimmbezirk Leibnitz wurden die Wahlkarten unter Verstoß gegen die Vorschrift des § 14a BPräsWG und gegen den Grundsatz der geheimen Wahl gemäß Art. 60 Abs. 1 B-VG geöffnet.¹⁵²

Im Stimmbezirk Reutte wurde hinsichtlich jener Wahlkarten, die auf Grund "evidenter Nichtigkeitsgründe" nicht in die Ergebnisermittlung miteinbezogen wurden, folgende Rechtswidrigkeit festgestellt: Die Prüfung, ob eine Wahlkarte in die Ergebnisermittlung miteinzubeziehen oder wegen Vorliegens der Kriterien gemäß § 10 Abs. 5 BPräsWG als nichtig zu werten ist, hat der Bezirkswahlleiter unter Beobachtung der Beisitzer vorzunehmen.¹⁵³

¹⁴⁸ VfSlg. 20.071/2016, Rz. 373.

¹⁴⁹ VfSlg. 20.071/2016, Rz. 401.

¹⁵⁰ VfSlg. 20.071/2016, Rz. 417.

¹⁵¹ VfSlg. 20.071/2016, Rz. 433.

¹⁵² VfSlg. 20.071/2016, Rz. 447.

¹⁵³ VfSlg. 20.071/2016, Rz. 490.

1.2.2. Die Möglichkeit des Einflusses auf das Wahlergebnis

Im Anschluss an die festgestellten Rechtswidrigkeiten setzt sich dann der Verfassungsgerichtshof mit seiner Judikatur im Zusammenhang mit dem Einfluss auf das Wahlergebnis auseinander. Einer Wahlanfechtung ist nicht schon dann stattzugeben, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens erwiesen wurde; sie muss darüber hinaus auch auf das Wahlergebnis von Einfluss gewesen sein (Art. 141 Abs. 1 dritter Satz B-VG iVm § 70 Abs. 1 erster Satz VfGG). In diesem Zusammenhang verweist der Gerichtshof darauf, dass diese (zweite) Voraussetzung bereits erfüllt ist, wenn die Rechtswidrigkeit auf das Wahlergebnis von Einfluss sein konnte.¹⁵⁴ Dies sei bereits dann zu bejahen, wenn eine Vorschrift der Wahlordnung verletzt wurde, die die Möglichkeit von Manipulationen und Missbräuchen im Wahlverfahren ausschließen will, und zwar ohne dass es des Nachweises einer konkreten – das Wahlergebnis tatsächlich verändernden – Manipulation bedürfe.¹⁵⁵

Als Vergleich zieht der Verfassungsgerichtshof ein Erkenntnis aus dem Jahr 1927 heran, bei dem es um einen Fall ging, in dem wegen gesetzwidriger nachträglicher Öffnung des Wahlaktes der Verfassungsgerichtshof nicht mehr verlässlich das Wahlergebnis eines Wahlsprengels überprüfen konnte.¹⁵⁶ Damals sei der Verfassungsgerichtshof von der Annahme ausgegangen, dass nicht der Nachweis erbracht werden müsse, dass die von ihm als erwiesen angenommenen Rechtswidrigkeiten tatsächlich auf das Wahlergebnis in der Art von Einfluss waren, dass sich genau feststellen lässt, wie viele Stimmen einer Partei zu viel oder zu wenig zuerkannt wurden; bei einer solchen Interpretation wäre nur in den seltensten Fällen eine Aufhebung möglich.¹⁵⁷

In weiterer Folge verweist der Verfassungsgerichtshof auf weitere Wahlaufhebungen, ohne dass es darauf ankam, dass ein Missbrauch nachgewiesen wurde oder auch nur wahrscheinlich war. Schon gar nicht müsse die festgestellte Gesetzwidrigkeit zu einer tatsächlichen Verfälschung des Wahlergebnisses in einem Ausmaß führen, das auf das

¹⁵⁴ VfSlg. 20.071/2016, Rz. 495 mit Verweis auf VfSlg. 11.738/1988, 19.278/2010, 19.345/2011, 19.734/2013; 19.981/2015 und 20.067/2016.

¹⁵⁵ VfSlg. 20.071/2016, Rz. 496.

¹⁵⁶ VfSlg. 888/1927.

¹⁵⁷ VfSlg. 20.071/2016, Rz. 497.

Ergebnis der Wahl von Einfluss war.¹⁵⁸ Die Rechtsprechung beruhe auf dem Grundgedanken, dass es dem Einzelnen nur in den seltensten Fällen möglich sein wird, einen konkreten Missbrauch durch die Verletzung von das Wahlverfahren regelnden Rechtsvorschriften im Einzelfall nachzuweisen. Die gesetzlichen Vorschriften über das Wahlverfahren sollen garantieren – so der Verfassungsgerichtshof weiter – dass ein solcher Missbrauch von vornherein nicht möglich ist.¹⁵⁹

1.2.3. Die zentrale Rolle der Wahlbehörden

In diesem Zusammenhang verweist der Verfassungsgerichtshof auf die zentrale Rolle der Wahlbehörden: Ihre kollegiale Organisation mit stimmberechtigten Beisitzern, die durch die von Wahlen betroffenen politischen Parteien (bei bundesweiten Wahlen, soweit sie im Nationalrat vertreten sind) nominiert werden, ermögliche eine gegenseitige Kontrolle, die sicherstellen soll, dass die Wahlgrundsätze eingehalten werden und keine rechtswidrige Beeinflussung oder Veränderung des Wahlergebnisses erfolgt.¹⁶⁰

Ermittlungsvorgänge und sonstige Handlungen im Zuge des Wahlverfahrens, bei denen eine Veränderung oder Beeinflussung des Wahlergebnisses durch unmittelbare Manipulation der Wahlunterlagen – bis hin zum Stimmzettel – möglich wäre, sind demnach den kollegialen Wahlbehörden vorbehalten. Nur in eng begrenzten Ausnahmefällen dürfen diese Handlungen durch den Wahlleiter bzw. seine Stellvertreter vorgenommen werden, ungeachtet des Umstandes, dass diese als Beamte oder sonstige Bedienstete der staatlichen Verwaltung jedenfalls zu gesetzmäßigem Handeln verpflichtet sind.¹⁶¹

Der Rechtsprechung liege die Überlegung zugrunde, dass demokratische Wahlen die politische Macht der obersten Funktionsträger des Staates begrenzen und diese – wie die historische Erfahrung und Vorgänge in anderen Ländern ohne funktionierende Demokratie zeigen – versucht sein könnten, mit Hilfe der ihnen zur Verfügung stehenden Machtmittel Wahlergebnisse zu manipulieren. Auch in einer stabilen Demokratie sichere

¹⁵⁸ VfSlg. 20.071/2016, Rz. 500 unter Verweis auf VfSlg. 11.020/1986, 11.740/1988, 14.556/1996, 14.847/1997, 15.375/1998, 16.035/2000, 17.418/2004, 19.246/2010, 19.278/2010, 20.019/2015 und 20.020/2015.

¹⁵⁹ VfSlg. 20.071/2016, Rz. 501.

¹⁶⁰ VfSlg. 20.071/2016, Rz. 501.

¹⁶¹ VfSlg. 20.071/2016, Rz. 502.

die genaue Einhaltung der Wahlvorschriften das Vertrauen der Bürger in die Gesetzmäßigkeit der Wahlen und damit in eines der Fundamente des Staates.¹⁶²

In weiterer Folge erläutert der Verfassungsgerichtshof die zentralen Regelungen auf einfachgesetzlicher Ebene, die unmittelbar die Einhaltung der Wahlgrundsätze garantieren und Manipulationen sowie Missbräuchen vermeiden sollen: § 14a BPräsWG regelt die Vorgangsweise der Wahlbehörde bei der Auszählung der mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen. Die festgestellten Verletzungen dieser Bestimmung und jener, die mit ihr im Zusammenhang stehen, wie insbesondere § 18 Abs. 1 NRWO, bilden daher Rechtswidrigkeiten, die von Einfluss auf das Wahlergebnis im Sinne des Art. 141 B-VG sein konnten. Ein Nachweis, dass es tatsächlich zu Manipulationen gekommen ist, sei nicht erforderlich.¹⁶³

Es mache dabei auch keinen Unterschied, in welcher Weise das Beweisverfahren des Verfassungsgerichtshofes durchgeführt wird, insbesondere ob eine mündliche Verhandlung durchgeführt wurde oder nicht. Das Beweisverfahren diene nämlich im Zusammenhang mit den behaupteten Rechtswidrigkeiten dazu, zu erheben, ob es zu den behaupteten Verletzungen jener Wahlvorschriften gekommen ist, die die Möglichkeit von Manipulationen und Missbräuchen ausschließen sollen.¹⁶⁴ Ausdrücklich verweist der Verfassungsgerichtshof darauf, dass keiner der von ihm im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen Anhaltspunkte für tatsächliche Manipulationen wahrgenommen habe.¹⁶⁵

Abschließend hält der Verfassungsgerichtshof fest, dass für die Beurteilung des möglichen Einflusses auf das Wahlergebnis die von Rechtswidrigkeiten erfassten mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen zusammenzuzählen sind.¹⁶⁶

1.2.4. Zusammenfassung

Aus dieser Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes lassen sich folgende Punkte hinsichtlich der Möglichkeit des Einflusses auf das Wahlergebnis herauslesen:

¹⁶² VfSlg. 20.071/2016, Rz. 503.

¹⁶³ VfSlg. 20.071/2016, Rz. 504.

¹⁶⁴ VfSlg. 20.071/2016, Rz. 505.

¹⁶⁵ VfSlg. 20.071/2016, Rz. 506.

¹⁶⁶ VfSlg. 20.071/2016, Rz. 508-510.

- Es bedarf keines Nachweises einer tatsächlich stattgefunden Manipulation.¹⁶⁷
- Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über das Wahlverfahren sollen garantieren, dass ein solcher Missbrauch von vornherein nicht möglich ist.¹⁶⁸
- Den Wahlbehörden kommt in diesem Zusammenhang eine zentrale Rolle zu, die eine gegenseitige Kontrolle ermöglicht.¹⁶⁹
- Demokratische Wahlen begrenzen die politische Macht der obersten Funktionsträger des Staates.¹⁷⁰
- Die genaue Einhaltung der Wahlvorschriften sichere das Vertrauen der Bürger in die Gesetzmäßigkeit der Wahlen und damit in eines der Fundamente des Staates.¹⁷¹

Inwieweit diese Punkte auch für den Rechtsschutz bei Pfarrgemeinderatswahlen von Bedeutung sein können, soll im Folgenden Rechtsvergleich untersucht werden.

1.3. Folgen der Aufhebung der Bundespräsidentenwahl 2016

Neben Maßnahmen des Gesetzgebers im Zusammenhang mit der Aufhebung der Bundespräsidentenwahl 2016, die im Folgenden nicht näher dargestellt werden,¹⁷² wurden Maßnahmen im Innenministerium zur Qualitätssicherung, Prozessoptimierung und Risikominimierung gesetzt.¹⁷³ Ein besonderer Fokus wurde dabei auf den Wahlvollzug gelegt, indem ein Leitfaden erstellt wurde, der sich an die überwiegend nicht juristisch ausgebildeten Mitglieder der Wahlbehörden richtet und als "Kochrezept" bezeichnet wird.¹⁷⁴ Ebenso wurde ein aktualisiertes E-Learning-Tool zur Verfügung gestellt, das allen zur Anwesenheit in Wahlbehörden berechtigten Personen kompaktes Wissen vermitteln oder vertiefen sollte.¹⁷⁵ Auch eine Konferenz der Leiter aller Landes-

¹⁶⁷ VfSlg. 20.071/2016, Rz. 500 unter Verweis auf VfSlg. 11.020/1986, 11.740/1988, 14.556/1996, 14.847/1997, 15.375/1998, 16.035/2000, 17.418/2004, 19.246/2010, 19.278/2010, 20.019/2015 und 20.020/2015; siehe auch VfSlg. 20.071/2016, Rz. 504.

¹⁶⁸ VfSlg. 20.071/2016, Rz. 501.

¹⁶⁹ VfSlg. 20.071/2016, Rz. 501.

¹⁷⁰ VfSlg. 20.071/2016, Rz. 503.

¹⁷¹ VfSlg. 20.071/2016, Rz. 503.

¹⁷² Diese Maßnahmen betreffen das Problem schadhafter Wahlkarten für die Briefwahl im Zuge der Wiederholung der Bundespräsidentenwahl im Herbst (BGBl. I 86/2016) und können für den Rechtsvergleich daher außer Acht gelassen werden; siehe dazu *Vogl*, Bundespräsidentenwahl, 758 ff.

¹⁷³ *Vogl*, Bundespräsidentenwahl, 763 f.

¹⁷⁴ Erlass BMI 7.10.2016, BMI-WA1220/0755-III/6/2016; *Vogl*, Bundespräsidentenwahl, 763.

¹⁷⁵ *Vogl*, Bundespräsidentenwahl, 763 f.

und Bezirkswahlbehörden ermöglichte einen Austausch über die wichtigsten Themenfelder.¹⁷⁶ Schließlich wurden die Vorbereitung der Wiederholung der Stichwahl im Dezember 2016 im Rahmen einer Projektstruktur erarbeitet und Gespräche über die Weiterentwicklung des Wahlrechts geführt.¹⁷⁷

1.4. Rechtsvergleich

Der nachfolgende Rechtsvergleich wird zweigeteilt und vergleicht die Regelungen zunächst auf formaler Ebene hinsichtlich der Anfechtungslegitimation und die Begründung der Wahlanfechtung. Erst in einem zweiten Schritt werden die staatlichen Regelungen auf inhaltlicher Ebene den kirchlichen Regelungen gegenübergestellt.

1.4.1. Auf formaler Ebene

Der Vergleich der staatlichen Regelungen mit dem kirchlichem Recht zeigt, dass die zentralen Bestimmungen über die Wahlen als Wahlgrundsätze bereits auf Verfassungsebene festgelegt sind. Das demokratische Grundprinzip steht gleich am Beginn in Art. 1 B-VG und legt damit bereits den Grundstein für die nachfolgenden Wahlgrundsätze,¹⁷⁸ die für die unterschiedlichen Wahlen festgelegt werden.

Aus dem CIC kann weder ein demokratisches Prinzip abgeleitet werden, noch werden darin Vorgaben für die diözesanen Regelungen über den zu bildenden Pastoralrat in c. 536 CIC getroffen. Insbesondere wird nicht einmal festgelegt, dass die Mitglieder des Pastoralrat gewählt werden müssen. Dementsprechend finden sich auch keine Regelungen über den Rechtsschutz in diesen Zusammenhang.

Das staatliche Recht verankert hingegen neben den Wahlgrundsätzen ebenfalls auch den Verfassungsgerichtshof als Wahlgerichtshof auf Verfassungsebene. Es wird dadurch deutlich, dass nicht nur die Wahlgrundsätze an sich eine besondere Stellung im Rechtssystem genießen, sondern ebenso wird die Nichteinhaltung dieser Grundsätze einer verfassungsgerichtlichen Kontrolle unterworfen.

¹⁷⁶ Vogl, Bundespräsidentenwahl, 764.

¹⁷⁷ Vogl, Bundespräsidentenwahl, 764 f.

¹⁷⁸ Vgl. Art. 26 B-VG; siehe dazu genauer Kapitel 1.1.1 Die Wahlgrundsätze.

Auch die Möglichkeit des "Familienwahlrechts", welche die PGWO vorsieht,¹⁷⁹ stellt einen gravierenden Unterschied zum staatlichen Recht dar. Das gleiche Wahlrecht – jeder Stimme kommt dasselbe Gewicht zu – als Wahlgrundsatz wäre mit der Einführung eines solchen Familienwahlrechts nicht vereinbar.¹⁸⁰

Jedoch zeigt der Rechtsvergleich mit den kirchlichen Bestimmungen zudem, dass die Anfechtung der Wahlen im staatlichen Recht auf die Wählergruppen beschränkt sind und nicht – wie nach der Wahlordnung der Pfarrgemeinderäte – jeder aktiv wahlberechtigten Person zusteht. Der Kreis der Anfechtungsberechtigten ist damit im staatlichen Bereich gegenüber dem kirchlichen deutlich beschränkt.

Gleichzeitig bestehen hinsichtlich der Begründungspflicht inhaltlich strengere Vorgaben für den Antrag. So muss im staatlichen Recht die behauptete Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens in der Anfechtungsschrift hinreichend substantiiert sein. So wurden beispielsweise mehrere Wahlanfechtungen zur Bundespräsidentenwahl 2016 zurückgewiesen, weil lediglich eine unsubstantiierte Rechtswidrigkeit behauptet wurde.¹⁸¹ Ein solches Erfordernis sieht die Wahlordnung der Pfarrgemeinderäte nicht vor.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass nach den diözesanen Regelungen der Erzdiözese Wien keine formalrechtlichen Beschränkungen des Wahleinspruchs bestehen, während im staatlichen Recht eine Zurückweisung eines Wahleinspruches einerseits wegen fehlender Antragslegitimation, andererseits wegen unsubstanziierter Rechtswidrigkeit möglich ist.

1.4.2. Die inhaltliche Ebene

Auf inhaltlicher Ebene zeigt der Rechtsvergleich als ersten Punkt, dass es sich bei den Wahlen zum Pfarrgemeinderat um kein Gesetzgebungsorgan handelt. Der Pfarrgemeinderat ist nach dem CIC ein beratendes Gremium, dem auch nicht indirekt die kirchliche Gesetzgebung zugerechnet werden kann. Die gesetzgebende Gewalt kommt nach dem CIC lediglich dem Diözesanbischof zu (cc. 381 und 391 § 1 iVm c. 394 CIC 1983).

¹⁷⁹ Punkt 1.2. PGWO 2016 sieht für ein Kinder unter 16 Jahren ein Kinderstimmrecht vor, das durch die Erziehungsberechtigten ausgeübt wird.

¹⁸⁰ Grabenwarter/Holoubek, Verfassungsrecht, Rz. 72.

¹⁸¹ VfGH 28.6.2016, W I 10/2016; VfGH 28.6.2016, W I 5/2016; zur fehlenden Anfechtungslegitimation alleine siehe VfGH 18.6.2016, W I 7/2016 ua.

Als zweiter Punkt kann die Unterschiedlichkeit der Wahlbehörden aufgezeigt werden: Während den Wahlbehörden nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes wie oben dargelegt eine zentrale Aufgabe zukommt, ist nach den kirchlichen Bestimmungen der Wahlvorstand am ehesten mit den Wahlbehörden im staatlichen Recht vergleichbar. Dem Wahlvorstand¹⁸² wie auch den Wahlbehörden¹⁸³ obliegt die Leitung und Durchführung der Wahl. Während aber die Wahlbehörden proporzmäßig zusammengesetzt sind und der Verfassungsgerichtshof auch insbesondere auf die gegenseitige Kontrolle und die Objektivität hinweist,¹⁸⁴ ist der Wahlvorstand lediglich vom (noch amtierenden) Pfarrgemeinderat gewählt. Besondere Bestimmungen über die Zusammensetzung des Wahlvorstandes – abgesehen von der Mindestanzahl der Mitglieder und dem Pfarrer – bestehen nicht. Auffallend ist zudem, dass keine Vorgabe besteht, dass es sich um Personen handeln muss, die selbst nicht kandidieren. Eine solche Beschränkung kennt die PGWO 2016 in Bezug auf die Mitglieder der Wahlkommission,¹⁸⁵ jedoch nicht ausdrücklich hinsichtlich der Mitglieder des Wahlvorstandes. Dennoch hat sich größtenteils etabliert, dass auch die Mitglieder des Wahlvorstandes nicht selbst als Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl stehen. Eine förmliche Beschränkung würde aber wohl vor allem in kleineren Pfarrgemeinden zu erheblichen Schwierigkeiten führen.

Der dritte Punkt der auf inhaltlicher Ebene einen Unterschied im Vergleich der kirchlichen Regelungen mit den staatlichen aufzeigt, besteht in der Aufgabe des Pfarrgemeinderates. Während der Verfassungsgerichtshof betont, dass demokratische Wahlen die politische Macht der obersten Funktionsträger des Staates begrenzen,¹⁸⁶ ist gerade das keine Aufgabe der Pfarrgemeinderatswahl. Der Pfarrgemeinderat beschränkt keineswegs die "Macht" des Pfarrers, sondern ist – wie bereits erwähnt – ein Beratungsgremium, das nach c. 536 § 1 CIC bei der Förderung der Seelsorgstätigkeit mithilft.

In diese Richtung geht auch der vierte Punkt, den der Rechtsvergleich bringt: Der Verfassungsgerichtshof verweist darauf, dass die genaue Einhaltung der Wahlvorschriften das Vertrauen der Bürger in die Gesetzmäßigkeit der Wahlen sichere

¹⁸² Punkt 5.1. PGWO 2016 und 2021.

¹⁸³ Vgl. zB § 2 BPräsWG.

¹⁸⁴ VfSlg. 20.071/2016, Rz. 501; vgl. dazu auch *Vogl*, Bundespräsidentenwahl, 749.

¹⁸⁵ Punkt 5.3 lit. b PGWO 2016 und 2021.

¹⁸⁶ VfSlg. 20.071/2016, Rz. 503.

und damit in eines der Fundamente des Staates.¹⁸⁷ Der Vergleich mit dem kirchlichen Recht zeigt hier einen deutlichen Unterschied. Demokratische Wahlen können wohl nicht als Fundament der Kirche bezeichnet werden,¹⁸⁸ weshalb auch wohl die Einhaltung der PGWO im Sinne eines Präventionsgedankens nicht im selben Maße eingefordert werden muss. Wird also im kirchlichen Bereich auf tatsächlich stattgefundene Manipulationen abgestellt,¹⁸⁹ ist dies – vor dem Hintergrund der Argumentation des Verfassungsgerichtshofes, der die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über das Wahlverfahren deshalb fordert, um zu garantieren, dass ein solcher Missbrauch von vornherein nicht möglich ist¹⁹⁰ – durchaus nachvollziehbar.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes im Zusammenhang mit dem Wahlverfahren nur bedingt auf den kirchlichen Bereich der Pfarrgemeinderatswahlen übertragen werden kann. Zu unterschiedlich ist einerseits die Stellung des Pfarrgemeinderates als Gremium und andererseits die Struktur der Kirche, die nicht als demokratisch verfasste Institution bezeichnet werden kann.¹⁹¹ Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes stellt aber gerade den Grundsatz der Demokratie, die von Manipulationen der Wahl geschützt werden muss, als ein zentrales Leitmotiv für seine Rechtsprechung voran. Es mag sein, dass es wünschenswert wäre, diese Manipulationen ebenfalls bereits in einem Stadium, in dem diese noch nicht nachgewiesen werden müssen, sondern lediglich die Bestimmungen diese ausschließen sollen, zu verhindern, jedoch wären dann auch demokratische Strukturen unabdingbar.

Eine Parallele kann jedoch in Bezug auf die umfassende Unterstützung der zuständigen Stellen beim Wahlvollzug gezogen werden. So stellt die Erzdiözese Wien einen genauen Zeitplan für die Vorbereitung der PGR-Wahlen zur Verfügung, der durchaus der "Projektstruktur zur Wahlvorbereitung" vergleichbar ist.¹⁹² Ebenso gibt es

¹⁸⁷ VfSlg. 20.071/2016, Rz. 503; kritisch dazu *Mertens*, Kritik, 964.

¹⁸⁸ *Böckenförde*, Demokratie, 86.

¹⁸⁹ Der Verfassungsgerichtshof fordert hingegen gerade keinen Nachweis einer tatsächlich stattgefundenen Manipulation: VfSlg. 20.071/2016, Rz. 500 unter Verweis auf VfSlg. 11.020/1986, 11.740/1988, 14.556/1996, 14.847/1997, 15.375/1998, 16.035/2000, 17.418/2004, 19.246/2010, 19.278/2010, 20.019/2015 und 20.020/2015; siehe auch VfSlg. 20.071/2016, Rz. 504.

¹⁹⁰ VfSlg. 20.071/2016, Rz. 501.

¹⁹¹ Zum Demokratieverständnis der katholischen Kirche siehe auch *Ratzinger/Maier*, Demokratie.

¹⁹² Website der Erzdiözese Wien, Pfarrgemeinderäte und Pastorale Strukturentwicklung, <https://www.erzdiözese-wien.at/pages/inst/14428131/pfarrgemeinderatsordnung/pfarrgemeinderatundpfarr/pgrwahl2022> [19.7.2021].

ein breites Informationsangebot über die Wahlvorbereitungen, die Kandidatensuche, die Wahlwerbung und die Durchführung der Wahl. Schließlich werden Schulungen für den Wahlvorstand angeboten, um die Einhaltung der Bestimmungen der PGWO sicherzustellen.

II.2. Vergleich andere Diözesen

Nach dem Rechtsvergleich mit dem staatlichen Recht auf der Ebene des Verfassungsrechts, werden nun im Folgenden die übrigen diözesanen Regelungen über den Rechtsschutz bei Pfarrgemeinderatswahlen dargestellt und einander gegenübergestellt.¹⁹³ Berücksichtigung findet ebenfalls die Regelung des Österreichischen Militärordinariats, das nicht als Territorial-, sondern als Personaldiözese¹⁹⁴ strukturiert ist.

2.1. Diözese St. Pölten

In der Diözese St. Pölten ist keine Möglichkeit eines Einspruchs gegen die Wahl des Pfarrgemeinderats vorgesehen.¹⁹⁵ Es wird zwar auf die „bis in die Anfänge der Kirchengeschichte zurückreichende Tradition“ der demokratischen Vorgänge wie Wahlen gleich zu Beginn hingewiesen, jedoch ist kein Wahleinspruch verankert.

2.2. Diözese Eisenstadt

In der Diözese Eisenstadt ist der Rechtsschutz bei Pfarrgemeinderatswahlen in § 10 Abs. 6 PGWO Eisenstadt geregelt:

Einspruch gegen die Wahl kann jeder in der Pfarre Wahlberechtigte bis längstens zwei Wochen nach dem Wahltag schriftlich beim Pfarramt erheben, von wo der Einspruch unter Beischluss der Wahlunterlagen an das Bischöfliche Ordinariat weitergeleitet wird. Die Entscheidung dieser Stelle ist nach Bestätigung durch den Diözesanbischof endgültig.

Als zuständige Stelle ist das Bischöfliche Ordinariat genannt, die Frist beträgt zwei Wochen und es bestehen keine inhaltlichen Vorgaben hinsichtlich der Beschwerde.

¹⁹³ Die Angaben über die Fundstellen der diözesanen Regelungen finden sich im Kapitel 2.2 Wahlordnungen.

¹⁹⁴ Schwendenwein, Kirche, 334f. Zu den Militärordinariate siehe auch *Hierold*, Militärseelsorge, 788-795.

¹⁹⁵ § 22 PO St. Pölten.

Beschwerdelegitimiert sind jedoch nur in der Pfarre Wahlberechtigte. Als formale Vorgabe wird die Schriftlichkeit verlangt. Die Entscheidung des Bischöflichen Ordinariats muss durch den Diözesanbischof bestätigt werden.

2.3. Diözese Graz-Seckau

In der Wahlordnung der Diözese Graz-Seckau ist die Anfechtung der Wahl in § 13 PGWO Graz-Seckau vorgesehen:

§ 13 Anfechtung der Wahl

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl oder der Wahl eines bestimmten Kandidaten können von Wahlberechtigten binnen zwei Wochen nach der Wahl bei der Diözesanen Wahlkommission eingebracht werden. Diese entscheidet nach Stellungnahme des Beschwerdeführers und des Wahlvorstandes verbindlich unter Ausschluss weiterer Rechtsmittel.

Als zuständige Stelle wird die Diözesane Wahlkommission genannt, die Frist für den Einspruch beträgt zwei Wochen. Inhaltlich muss sich der Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl oder die Wahl eines bestimmten Kandidaten richten. Verfahrensrechtlich ist eine Stellungnahme des Beschwerdeführers und des Wahlvorstandes vorgesehen.

2.4. Diözese Gurk

In der Diözese Gurk ist der Rechtsschutz in § 55 PGWO Gurk geregelt:

§ 55 Wahlanfechtung

1. Wahlanfechtungen können von jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim zuständigen Pfarramt eingereicht werden. Sie müssen innerhalb einer weiteren Woche schriftlich begründet werden.

2. Gründe für die Wahlanfechtung sind:

- a) Mängel in der Person eines Gewählten (vgl. §40 und §41);
- b) Verfahrensmängel in bezug auf diese Wahlordnung.

3. Nach Eingang der schriftlichen Begründung einer Wahlanfechtung legt der Pfarrgemeinderat diese mit seiner gleichfalls schriftlichen Stellungnahme der diözesanen Schiedsstelle vor. Diese trifft die endgültige Entscheidung innerhalb einer Frist von längstens drei Monaten.

Als zuständige Stelle wird hier die diözesane Schiedsstelle genannt, die eine endgültige Entscheidung innerhalb von drei Monaten zu treffen hat. Als Frist für den Wahleinspruch ist eine Woche vorgesehen, für die schriftliche Begründung eine weitere Woche. In Z 2 werden die Gründe für die Wahlanfechtung genannt: Einerseits die Mängel

in der Person eines Gewählten, also hinsichtlich des aktiven und passiven Wahlrechts. Andererseits werden Verfahrensmängel in Bezug auf die Wahlordnung genannt.

2.5. Diözese Innsbruck

In der Diözese Innsbruck ist die Wahlanfechtung in Punkt V. Abs. 7 PGWO Innsbruck geregelt:

(7) Die Wahl kann bei der Wahlkommission binnen einer Woche nach Verlautbarung angefochten werden. Berufungsmöglichkeiten gegen die Entscheidung der Wahlkommission besteht an den Dekan, der innerhalb von zwei Wochen entscheidet.

Zunächst entscheidet die Wahlkommission über die Anfechtung der Wahl. Gegen diese Entscheidung steht eine Berufungsmöglichkeit an den Dekan zu. Es handelt sich also um ein zweistufiges System.

Als Frist für die Wahlanfechtung ist eine Woche vorgesehen. Über die Berufung gegen die Entscheidung der Wahlkommission hat der Dekan innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden. Inhaltliche Vorgaben zur Wahlanfechtung bestehen keine.

2.6. Diözese Feldkirch

In der Diözese Feldkirch ist in Punkt 15 PGWO Feldkirch eine Einspruchsmöglichkeit vorgesehen:

15 Einspruchsmöglichkeit

15.1 Einspruch gegen das Wahlergebnis kann jede/r in der jeweiligen Pfarre aktiv Wahlberechtigte innerhalb einer Woche nach Verlautbarung des Wahlergebnisses schriftlich beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes erheben.

15.2 Der Wahlvorstand hat über den Einspruch zu beschließen und den Beschluss zu begründen. Der Beschluss ist jeder/jedem, die/der Einspruch erhoben hat, schriftlich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

15.3 Eine Berufung an den Bischof ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Beschlusses möglich, dessen Entscheidung ist endgültig.

Auch hier ist wieder ein zweistufiges System vorgesehen: Zunächst hat der Wahlvorstand den Einspruch zu behandeln. Der Wahlvorstand besteht aus dem Pfarrer und weiteren drei bis fünf Personen, die vom Pfarrgemeinderat zu wählen sind. Diese Entscheidung ist zu begründen und dem Beschwerdeführer mitzuteilen. Dagegen ist wiederum eine Berufung an den Bischof möglich. Als Frist für den Einspruch ist eine

Woche festgesetzt, für die Berufung zwei Wochen. Beschwerdelegitimiert ist jede und jeder aktiv Wahlberechtigte. Inhaltlich bestehen keine Vorgaben für den Einspruch.

2.7. Diözese Linz

In der Diözese Linz ist das Einspruchsrecht in § 16 PGWO Linz geregelt:

§ 16 Einspruchsrecht

(1) Einspruch gegen die Wahl kann innerhalb einer Woche nach Verlautbarung des Wahlergebnisses schriftlich beim Pfarrer erhoben werden, der ihn an den Wahlvorstand weiterleitet. Der Einspruch muss von mindestens so vielen Personen unterschrieben werden, als der Pfarrgemeinderat Mitglieder zählt. Der Wahlvorstand hat über den Einspruch zu beschließen und seinen Beschluss zu begründen.

(2) Betrifft der Einspruch die Wahl einer bestimmten Person, so ist diese zu hören, kann aber, falls sie Mitglied des Wahlvorstandes ist, an der Beschlussfassung nicht teilnehmen. Der begründete Beschluss ist der Person, die den Einspruch erhoben hat, und dem / der betroffenen Gewählten mitzuteilen.

(3) Eine weitere Berufung an die diözesane Wahlkommission ist zulässig.

Hier ist ebenfalls ein zweistufiges System vorgesehen: Zunächst hat der Wahlvortand über den Einspruch zu entscheiden und danach ist eine Berufung an die diözesane Wahlkommission zulässig. Zudem wird verlangt, dass der Einspruch von mindestens so vielen Personen unterschrieben sein muss, als der Pfarrgemeinderat Mitglieder hat. Als Frist für den Einspruch ist lediglich eine Woche genannt. Daraus ergeben sich somit zwei formale Voraussetzungen in Bezug auf die Zulässigkeit von Einsprüchen gegen die Wahl.

2.8. Erzdiözese Salzburg

In der Erzdiözese Salzburg ist in Punkt 15 PGWO Salzburg das Einspruchsrecht geregelt:

15 EINSPRUCHSRECHT

15.1 Einspruch gegen die Wahl ist innerhalb einer Woche nach Verlautbarung des Wahlergebnisses schriftlich beim Vorsteher der Pfarrgemeinde zu erheben, der ihn an den Wahlvorstand weiterleitet. Dieser hat über den Einspruch binnen einer Woche zu beschließen und seinen Beschluss zu begründen.

15.2 Ein/e von dem Einspruch betroffene/r Kandidat*in ist zu hören, kann aber, falls er/sie Mitglied des Wahlvorstandes ist, an der Beschlussfassung nicht teilnehmen. Der begründete Beschluss ist dem, der Einspruch erhoben hat, und dem Betroffenen mitzuteilen.

15.3 Eine Berufung dagegen ist binnen einer Woche an die diözesane PGR-Schiedsstelle möglich, die binnen eines Monats entscheidet.

Auch hier ist ein zweistufiger Rechtsschutz vorgesehen: Zunächst hat der Wahlvorstand über den Einspruch zu entscheiden und erst gegen den begründeten Beschluss ist eine Berufung an die diözesane PGR-Schiedsstelle möglich. Die Frist für den Einspruch beträgt eine Woche. Die Entscheidungsfrist für die diözesane PGR-Schiedsstelle beträgt einen Monat. Außerdem wird der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten ein Anhörungsrecht eingeräumt. Für den Falls, dass die Kandidatin oder der Kandidat Mitglied des Wahlvorstandes ist, sind sie von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

2.9. Militärordinariat

Auch im Militärordinariat, das in diesem Zusammenhang insofern teilkirchliche Strukturen aufweist,¹⁹⁶ besteht in jeder Militärpfarre ein Militärpfarrgemeinderat.¹⁹⁷ Die Anfechtung der Wahl ist in § 13 der Wahlordnung für Militärpfarrgemeinderäte (PGWO Militär) geregelt:

§ 13. – Anfechtung der Wahl

Gegen die Gültigkeit der gesamten Wahl oder der Wahl eines bestimmten Kandidaten kann von jedem zu jeweiligen MilPfrGemR Wahlberechtigten binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Militärgeneralvikariat Einspruch erhoben werden. Über diesen entscheidet der Militärbischof.

Im Militärordinariat ist ein einstufiges Rechtsschutzsystem vorgesehen. Der Einspruch muss zwar beim Militärgeneralvikariat erhoben werden, jedoch entscheidet über diesen Einspruch der Militärbischof. Als Frist zur Erhebung des Einspruchs ist eine Woche vorgesehen. Inhaltlich muss sich der Einspruch gegen die Gültigkeit der gesamten Wahl richten oder die Wahl eines bestimmten Kandidaten.

2.10. Vergleich der diözesanen Regelungen

Der Vergleich der diözesanen Regelungen ergibt in Bezug auf die vorgesehenen Rechtsschutzsysteme folgendes Bild:¹⁹⁸ Vier Diözesen (Salzburg, Linz, Innsbruck und Feldkirch) haben ein zweistufiges Rechtsschutzsystem etabliert, dass zunächst eine Entscheidung des Wahlvorstandes oder der Wahlkommission vorsieht und gegen diese

¹⁹⁶ Schwendenwein, Kirche, 335.

¹⁹⁷ § 1 Abs. 1 Militärpfarrgemeinderatsordnung.

¹⁹⁸ Nachdem in der Diözese St. Pölten keine Regelungen über einen Wahleinspruch getroffen worden sind (siehe oben Kapitel 2.1 Diözese St. Pölten), wird diese Diözese beim Rechtsvergleich nicht berücksichtigt.

Entscheidung eine Berufung an eine bischöfliche Stelle oder den Dekan¹⁹⁹ ermöglicht. Vier weitere Diözesen (Eisenstadt, Graz-Seckau, Gurk und des Militärordinariats) sehen diözesane Schiedsstellen oder bischöfliche Stellen vor, die direkt über den Einspruch zu entscheiden haben. In diese Kategorie fällt auch die Regelung in der Erzdiözese Wien, die den Wahlbeirat des Vikariats als zuständiges Gremium nennt.²⁰⁰

In Bezug auf die Fristen zur Beschwerde- oder Einspruchserhebung ist entweder eine einwöchige oder zweiwöchige Frist vorgesehen: Drei Diözesen sehen eine zweiwöchige Frist vor (Eisenstadt, Graz-Seckau und Feldkirch²⁰¹). Dazu zählt auch die Regelung der Erzdiözese Wien.²⁰² Die einwöchige Beschwerdefrist sehen sechs Diözesen vor (Erzdiözese Salzburg, Gurk,²⁰³ Feldkirch,²⁰⁴ Innsbruck, Linz und das Militärordinariat).

Nähere Regelungen über die Beschwerdelegitimation finden sich in sechs Wahlordnungen der diözesanen Regelungen (Erzdiözese Wien, Eisenstadt, Graz-Seckau, Gurk, Feldkirch und das Militärordinariat). Die Möglichkeit zur Erhebung einer Beschwerde wird dabei auf die aktive Wahlberechtigung beschränkt.

Weitere formale Vorgaben zur Zulässigkeit des Wahleinspruchs finden sich nur in der Regelung der Diözese Linz, welche die Unterschriften von mindestens so vielen Personen beim Einspruch verlangt, als der Pfarrgemeinderat Mitglieder hat.²⁰⁵

Inhaltliche Vorgaben für die Beschwerden oder Einsprüche können am ehesten in den Regelungen der Diözese Gurk und der Diözese Graz-Seckau gesehen werden. In beiden Bestimmungen müssen entweder Verfahrensmängel behauptet werden oder hinsichtlich der Wahl eines bestimmten Kandidaten.²⁰⁶ In der Regelung des Militärordinariats wird darauf abgestellt, dass die Gültigkeit der gesamten Wahl oder der Wahl eines bestimmten Kandidaten in Zweifel gezogen wird.

¹⁹⁹ Punkt V. Abs. 7 PGWO Innsbruck.

²⁰⁰ Punkt 7.3 lit. a PGWO 2016.

²⁰¹ Die zweiwöchige Frist ist für die Berufung gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes vorgesehen (Punkt 15.3. PGWO Feldkirch).

²⁰² Punkt 7.3 lit. a PGWO 2016.

²⁰³ Hier ist jedoch eine weitere Woche für die Begründung des Einspruchs vorgesehen (§ 55 Z 1 PGWO Gurk).

²⁰⁴ Die einwöchige Frist ist für den Wahleinspruch gegen das Wahlergebnis vorgesehen (Punkt 15.1. PGWO Feldkirch).

²⁰⁵ § 16 Abs. 1 PGWO Linz.

²⁰⁶ § 55 Z 2 PGWO Gurk und § 13 PGWO Graz-Seckau.

Sonderregelungen im Zusammenhang mit dem Einspruch gegen das Wahlergebnis können allerdings noch in fünf Diözesen ausgemacht werden: In der Diözese Graz-Seckau ist ausdrücklich eine Stellungnahme des Beschwerdeführers und des Wahlvorstandes vorgesehen.²⁰⁷ Eine vergleichbare Regelung findet sich in der Diözese Gurk, die ebenfalls eine schriftliche Stellungnahme fordert, allerdings vom Pfarrgemeinderat.²⁰⁸ Ausdrücklich räumen die Diözese Linz und die Erzdiözese Salzburg Parteienrechte ein.²⁰⁹ Die Diözese Innsbruck trifft eine Sonderregelung hinsichtlich der Entscheidungsfrist über den Einspruch: Über die Berufungsmöglichkeit gegen die Entscheidung der Wahlkommission hat der Dekan innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden.²¹⁰ Eine längere Entscheidungsfrist (ein Monat) besteht auch für die diözesane PGR-Schiedsstelle in Salzburg. Hier findet sich eine Parallele zur Regelung in der Erzdiözese Wien, die ebenfalls eine Entscheidungsfrist vorsieht. Im Unterschied zur Regelung in der Diözese Innsbruck und der Erzdiözese Salzburg hat der Bischofsvikar in Wien jedoch eine dreimonatige Frist, über den Einspruch zu entscheiden.²¹¹

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass es sich im Kern bei den unterschiedlichen diözesanen Regelungen um ähnliche Bestimmungen handelt, die aber im Detail sehr unterschiedliche Regelungen vorsehen. Als gänzlich anders ist die Diözese St. Pölten anzusehen, die überhaupt keinen Einspruch gegen die Wahl des Pfarrgemeinderates kennt.

²⁰⁷ § 13 PGWO Graz-Seckau.

²⁰⁸ § 55 PGWO Gurk.

²⁰⁹ Punkt 15.2. PGWO Salzburg.

²¹⁰ Punkt V. Abs. 7 PGWO Innsbruck.

²¹¹ Punkt 7.3 PGWO 2016.

Teil III: Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit als Lösung?

Abschließend soll nun der Frage nachgegangen werden, inwieweit sich die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit als Lösung für die Frage des Rechtsschutzes bei Pfarrgemeinderatswahlen eignet, wie das auch *Kohl* am Ende seines Beitrags fordert.²¹²

Unter kirchlicher Verwaltungsgerichtsbarkeit wird die Ausübung richterlicher Rechtskontrolle über Akte der kirchlichen Verwaltung verstanden.²¹³ Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit gibt es seit dem 15. August 1967, als Papst Paul VI. mit der Apostolischen Konstitution *Regimini Ecclesiae Universae* ein kirchliches Verwaltungsgericht geschaffen hat.²¹⁴ In der Apostolischen Signatur wurde eine zweite Sektion eingerichtet, die als Verwaltungsgericht über Verwaltungsakte der Kongregation entscheiden soll, sofern behauptet wird, dass der Akt ein Gesetz verletzt.²¹⁵ Sie wird auch als Verwaltungsgerichtshof bezeichnet.²¹⁶ Anders als das Verwaltungsbeschwerdeverfahren befasst sich das Verwaltungsgerichtsverfahren nur mit der möglichen Rechtswidrigkeit der angefochtenen Verwaltungsentscheidung und es wird nur indirekt über das Bestehen subjektiver Rechte geurteilt.²¹⁷ Das Verwaltungshandeln wird lediglich danach überprüft, ob es gegen Gesetze verstößt und nicht im Sinne des rechtsstaatlichen Legalitätsprinzips (Art. 18 B-VG²¹⁸).²¹⁹

Im Rahmen der Neubearbeitung des CIC war die Schaffung der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterhalb des Apostolischen Stuhls zunächst vorgesehen,²²⁰ jedoch findet sich keine offizielle Begründung dafür, warum die

²¹² *Kohl*, Wahlrechtsgrundsätze, 72.

²¹³ *Lüdicke*, Verwaltungsgerichtsbarkeit, 748.

²¹⁴ *Lüdicke*, Rechtsschutz, 231.

²¹⁵ *Lüdicke*, Verwaltungsgerichtsbarkeit, 748.

²¹⁶ *Schwendenwein*, Kirche, 246.

²¹⁷ *Lüdicke*, Verwaltungsbeschwerde, 1756.

²¹⁸ Art. 18 B-VG lautet: "Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden."

²¹⁹ *Potz*, Einführung, 161.

²²⁰ *Lüdicke*, Verwaltungsgerichtsbarkeit, 748; *Kalb*, Verwaltungsakt, 181.

Verwaltungsgerichtsbarkeit fehlt.²²¹ Anders als im CIC 1917²²² ist sie jedoch nicht komplett ausgeschlossen,²²³ sondern c. 1400 § 2 CIC 1983 sieht ausdrücklich vor:

§ 2. Streitigkeiten jedoch, die sich aus einer Maßnahme der ausführenden Gewalt ergeben, können nur einem Oberen oder einem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt werden.

Allerdings ist die Rahmengesetzgebung für die Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgeblieben.²²⁴

Bereits während der Arbeit der Codex-Reformkommission wurde die Einführung einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland im Rahmen der "Würzburger Synode" diskutiert,²²⁵ aber keine der Voraussetzungen geschaffen.²²⁶ Für die Schaffung kirchlicher Arbeitsgerichte hingegen wurde eine Einzelermächtigung beantragt und erteilt, weshalb seit dem 1. Juli 2005 in Deutschland eine "Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung" gilt.²²⁷

Unabhängig von der Frage, ob partikularrechtlich eine kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen werden kann, stellt sich zudem die Frage, inwieweit diese "Rechtskultur" ein besonders erstrebenswertes Ziel sein soll, wenn die Kirche als Gemeinschaft des Glaubens verstanden wird, die christliche Liebe untereinander anstreben sollte.²²⁸ Schmitz sieht die Bedenken gegen den Ausbau des gerichtlichen Rechtsschutzes gegenüber der Verwaltung in einer grundsätzlichen Überlegung: Es werde dadurch die Entscheidungsfreiheit des Diözesanbischofs zu stark eingeschränkt und laufe letztlich auf eine Gewaltentrennung hinaus, wenn Nichtbischöfe über Entscheidungen von Bischöfen judizierten.²²⁹ Die vollständige Gewaltentrennung²³⁰ in eine gesetzgebende, exekutive und richterliche Gewalt ist in der Kirche nicht verwirklicht und gilt wegen der vom hierarchischen Prinzip abgeleiteten Gewaltenkonzentration in den hierarchischen Häuption als auf die Kirche nicht

²²¹ Lüdicke, Rechtsschutz, 232f.

²²² Siehe dazu genauer Lüdicke, Verwaltungsbeschwerde, 1755.

²²³ Lüdicke, Verwaltungsgerichtsbarkeit, 748.

²²⁴ Lüdicke, Rechtsschutz, 237.

²²⁵ Lüdicke, Rechtsschutz, 233.

²²⁶ Lüdicke, Rechtsschutz, 234.

²²⁷ Lüdicke, Rechtsschutz, 238.

²²⁸ Lüdicke, Rechtsschutz, 235.

²²⁹ Schmitz, Codex, 90.

²³⁰ Vgl. dazu Stern, Gewaltenteilung, 615.

übertragbar.²³¹ Zudem normiert – wie bereits oben erwähnt – der CIC ebenso nur ein abgeschwächtes Legalitätsprinzip, wonach die kirchliche Verwaltung so lange rechtmäßig handelt, als sie nicht gegen ein Gesetz verstößt.²³²

Es stellt sich somit die Frage, ob die kirchlichen Verwaltungsgerichte im Zusammenhang mit dem Rechtsschutz bei Pfarrgemeinderatswahlen wirklich eine Ergänzung im kirchlichen Rechtsschutz darstellen würden. Wie bereits im Rechtsvergleich im Zusammenhang mit dem staatlichen Recht gezeigt, lässt sich die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes auf den Rechtsschutz bei Pfarrgemeinderatswahlen nicht übertragen. Die Grundvoraussetzung dafür – ein demokratisches Prinzip – ist der Kirche fremd. Vielmehr hat die Kirche ihren Grund und ihr Ordnungsprinzip nicht im Willen der Gläubigen und konstituiert sich nicht daraus.²³³ Die Einführung einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit ist sicherlich wünschenswert, stellt aber wohl keine Lösung für allfällige Rechtsschutzlücken bei Pfarrgemeinderatswahlen dar.

²³¹ *Pree*, *Ausübung*, 224.

²³² *Kalb*, *Verwaltungsakt*, 169.

²³³ *Böckenförde*, *Demokratie*, 86.

Conclusio

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich die Änderungen der Pfarrgemeinderatsordnungen im Jahr 2012 und im Jahr 2016 in der Erzdiözese Wien jedenfalls als sinnvoll und notwendig erwiesen haben. Im Jahr 2017 kam es im Vikariat Wien-Stadt zu keinem offiziellen Einspruch gegen die Wahlen. Gleichzeitig lässt sich im Vergleich zu den anderen diözesanen Regelungen feststellen, dass der Rechtsschutz bei Pfarrgemeinderatswahlen keineswegs einheitlich betrachtet werden kann. Die diözesanen Bestimmungen sehen unterschiedliche Gremien vor, wer über den Wahleinspruch entscheidet und ob es sich dabei um eine Schiedsstelle handelt oder die Entscheidung der Bischof trifft.

Das Beispiel der Erzdiözese Wien zeigt, dass ein Zusammenwirken der bischöflichen Stellen und der pfarrlichen Gremien eine unabdingbare Voraussetzung sind, um korrekte und nachvollziehbare Wahlen sicherzustellen. Dafür können unterschiedliche Mittel erforderlich sein, die auch mit in den Blick nehmen, dass sowohl die Arbeit im Pfarrgemeinderat als auch die Arbeit im Zusammenhang mit der Durchführung der Wahlen durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer erfolgt. Ausreichend Informationsmaterial und Schulungen der Wahlvorstände sind in diesem Zusammenhang besonders wichtig. Gleichzeitig sind aber klare Regelungen gerade dort notwendig, wo ein Konfliktpotential unausweichlich und eine endgültige Entscheidung notwendig sind. Ein erster Schritt – wenn auch nicht für den Bereich der Wahleinsprüche – ist die diözesane Schiedsstelle.

Der Vergleich mit dem staatlichen Recht zeigt, dass die Regelungen über den Rechtsschutz im Rahmen der Wahlgerichtsbarkeit des Verfassungsgerichtshofes eng mit dem demokratischen Grundprinzip verknüpft sind und sich letztlich daraus ergeben. Mangels dieses demokratischen Grundprinzips kann die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zur Frage der bloßen Möglichkeit des Einflusses²³⁴ auf das Wahlergebnis nicht auf den Rechtsschutz bei Pfarrgemeinderatswahlen übertragen werden. Auch die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit scheidet als adäquate Lösung aus, weil auch kirchliche Verwaltungsgerichte kein demokratisches Grundprinzip der

²³⁴ VfSlg. 11.020/1986, 11.740/1988, 14.556/1996, 14.847/1997, 15.375/1998, 16.035/2000, 17.418/2004, 19.246/2010, 19.278/2010, 20.019/2015, 20.020/2015, 20.070/2016; siehe auch *Holzinger*, Verfassungsgerichtshof, 300.

kirchlichen Rechtsordnung entnommen werden können. Zu unterschiedlich stellen sich die kirchlichen Bestimmungen auch im Bereich, wo Wahlen vorgesehen sind – wie bei den Pfarrgemeinderatswahlen – dar. Ein Familienwahlrecht,²³⁵ aber ebenso die Anwendung unterschiedlicher Wahlmodelle²³⁶ über die der Pfarrgemeinderat entscheidet,²³⁷ sind mit staatlichen Vorgaben zu den Wahlgrundsätzen nicht vereinbar.

Vielmehr sind die einzelnen handelnden Personen gefordert, die Bestimmungen über die Pfarrgemeinderatsordnung zu den Wahlen sicherzustellen. In der Erzdiözese Wien ist der Wahlbeirat des pastoralen Vikariatsrates das zuständige Gremium, das bereits im Vorfeld der Wahl bei Unklarheiten angerufen werden kann. Über Fragen hinsichtlich der Verschiebung des Wahltermins oder anderen Abweichungen von der Wahlordnung (wie beispielsweise der Entsendung von Wahlbeobachtern) kann der Wahlbeirat angerufen werden. Nach Maßgabe der personellen Ressourcen und Möglichkeiten werden Lösungen gesucht, die für die Beteiligten vor Ort geeignet scheinen. Gespräche und der Dialog mit dem Bischofsvikar sind hier unabdingbare Voraussetzung. Umfassendes Informationsmaterial und Handreichungen unterstützen zudem eine reibungslose Durchführung und einen geordneten Ablauf der Wahl. Falls es in Einzelfällen zu Konflikten kommt, besteht durch einen Wahleinspruch zumindest die Möglichkeit, auf Unregelmäßigkeiten aufmerksam zu machen.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass der Vergleich mit dem staatlichen Recht nicht überzeugt. Der Vergleich der einzelnen diözesanen Regelungen zeigt aber, dass unterschiedliche Modelle des Rechtsschutzes bereits praktiziert werden. Ein Erfahrungsaustausch zwischen den Diözesen würde hier vielleicht dazu führen, dass Defizite in einzelnen Bestimmungen beseitigt werden könnten. Ebenso würde sich zeigen, inwieweit sich ein zweistufiges Rechtsschutzsystem bei Einsprüchen zur Pfarrgemeinderatswahl bewährt oder an seine Grenzen stößt. Gerade für eine funktionierende Arbeit im Gremium des Pfarrgemeinderates sind rasche und endgültige Entscheidungen manchmal hilfreich. Gleichzeitig sollte der Rechtsschutz – im Sinn einer Überprüfungsmöglichkeit einer Entscheidung – dabei nicht vergessen werden.

²³⁵ Bei einem solchen Modell haben auch Kinder vor der Erreichen des aktiven Wahlrechts eine Stimme, die durch die Erziehungsberechtigten abgegeben wird (vgl. Punkt 1.2. PGWO 2016).

²³⁶ Listenwahlmodell, Urwahlmodell, Filialwahlmodell, Kombiniertes Wahlmodell (Punkt 4.3 PGWO 2016).

²³⁷ Punkt 4.3 a) PGWO 2016; in Ausnahmefällen bedarf es der Genehmigung durch den Wahlbeirat.

Verzeichnisse

IV.1. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BPräsWG.....	Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, StF BGBl. 57/1971
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz (Österreich) in der Fassung von 1929, StF BGBl. 1/1930
BGBL.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
c.	canon
CIC	Codex iuris Canonici 1983
f (ff)	und der (die) folgende(n)
Fn	Fußnote(n)
FS	Festschrift
Hrsg.	Herausgeber
idF	in der Fassung
iVm	in Verbindung mit
lit.	litera
mwN	mit weiteren Nachweisen
Nr.	Nummer
NRWO	Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992), StF BGBl. 471/1992
öarr	
PGO	Pfarrgemeinderatsordnung
PGR	Pfarrgemeinderat
PGWO	Pfarrgemeinderatswahlordnung
Rz	Randziffer(n)
StF	Stammfassung
ua	und andere(s)
VfGH	(österreichischer) Verfassungsgerichtshof
VfGG.....	Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, StF BGBl. 85/1953
VfSlg.	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofs
vgl.	vergleiche
Wr.	Wiener
Z	Ziffer, Zahl
zB	zum Beispiel
ZPEMRK	Zusatzprotokoll zur EMRK

IV.2. Quellenverzeichnis

2.1. Erzdiözese Wien

PGO 2006, PGWO 2006 – Ordnungen für den Pfarrgemeinderat 2006

Wr. Diözesanblatt 144, Nr. 57 (2006)

Ergänzung zur PGWO 2006

Wr. Diözesanblatt 150, Nr. 7./8. (2012).

<https://www.erzdioezese->

[wien.at/dl/urJrJKJLkMNoJqx4KJK/dbl_07_08_2012__pdf](https://www.erzdioezese-wien.at/dl/urJrJKJLkMNoJqx4KJK/dbl_07_08_2012__pdf) [19.8.21]

PGO 2016, PGWO 2016 – Ordnungen für den Pfarrgemeinderat 2016

Wr. Diözesanblatt 154, Sondernummer Nr. 10a (2016)

<https://www.erzdioezese->

[wien.at/dl/KnKlJKJlNnOkJqx4KKJK/Di_zesanblatt_201610a_pdf](https://www.erzdioezese-wien.at/dl/KnKlJKJlNnOkJqx4KKJK/Di_zesanblatt_201610a_pdf) [19.8.21]

PGO 2021, PGWO 2021 – Ordnungen für den Pfarrgemeinderat 2021

Wr. Diözesanblatt 159, Sondernummer Nr. 8a (2021)

<https://www.erzdioezese->

[wien.at/pages/inst/14428131/pfarrgemeinderatsordnung](https://www.erzdioezese-wien.at/pages/inst/14428131/pfarrgemeinderatsordnung) [19.8.21]

Ordnung für den pastoralen Vikariatsrat Wien

Wr. Diözesanblatt 136, Nr. 82 Zl. 1279/98 (1998)

<https://www.erzdioezese-wien.at/dl/NuuoJKJNLNmNJqx4kJK/VR->

[Ordnung_1998_pdf](https://www.erzdioezese-wien.at/dl/NuuoJKJNLNmNJqx4kJK/VR-Ordnung_1998_pdf) [19.8.21]

Ordnung für Konfliktberatung – Ordnung für Konfliktberatung im Pfarrgemeinderat und für die Diözesane Schiedsstelle,

Wr. Diözesanblatt 155, Nr. 9 (2017)

<https://www.erzdioezese->

[wien.at/dl/snpLJKJMlMOKJqx4KoJK/Di_zesanblatt_201709_pdf](https://www.erzdioezese-wien.at/dl/snpLJKJMlMOKJqx4KoJK/Di_zesanblatt_201709_pdf) [19.8.21]

2.2. Wahlordnungen anderer Diözesen

PO St. Pölten – Pfarrordnung der Diözese St. Pölten

https://pgr.dsp.at/sites/www.dsp.at/files/u1647/pfarrordnung2016_aktuell.pdf

[18.8.21]

PGWO Eisenstadt – Wahlordnung der Diözese Eisenstadt

Amtliche Mitteilungen der Diözese Eisenstadt Nr. 631 25. September 2016, 2016/4

<http://www.hdb-eisenstadt.at/dl/qKrMJKJlMmJqx4lJK/AM631->

[September_2016.pdf](http://www.hdb-eisenstadt.at/dl/qKrMJKJlMmJqx4lJK/AM631-September_2016.pdf) [18.8.21]

PGWO Graz-Seckau – Wahlordnung der Diözese Graz-Seckau

https://www.katholische-kirche-steiermark.at/dl/proNJmoJmMJqx4KJKJKJKMoM/KVBL_2016_3_PGR_web.pdf [18.8.21]

PGWO Gurk – Wahlordnung Diözese Gurk

https://www.kath-kirche-kaernten.at/images/downloads/Pfarrgemeindeordnung_2006_2012-02-29_aktuelle_Fassung1_1.pdf [18.8.21].

PGWO Innsbruck – Wahlordnung Diözese Innsbruck

<https://www.dibk.at/Media/Organisationen/Abteilung-Gemeinde/Pfarrgemeinderat> [19.8.21]

PGWO Feldkirch – Wahlordnung Diözese Feldkirch

<https://www.kath-kirche-vorarlberg.at/organisation/entwicklung/links-dateien/pfarrgemeinderatsordnung-2022> [18.8.21]

PGWO Linz – Wahlordnung Diözese Linz

Linzer Diözesanblatt 162. Jahrgang, 1.8.2016, Nr. 5
https://www.dioezese-linz.at/dl/nNLmJKJKIOKOMJqx4KJK/Linzer_Di_zesanblatt_1__August_2016_Statut_PGR_pdf [18.8.21]

PGWO Salzburg – Wahlordnung Erzdiözese Salzburg

https://www.kirchen.net/fileadmin/user_upload/subportale/PGR_referat/PDF/V OBL_SoNr_PGR_Wahlordnung2021.pdf [18.8.21]

PGWO Militär – Wahlordnung Militärordinariat

Amtsblatt 2017, Wien 3.1.2017, 1. Folge

IV.3. Literaturverzeichnis

Ernst-Wolfgang Böckenförde, Demokratie, in: Walter Kasper (Hrsg.), Lexikon für Theologie und Kirche³, Band III, 1995, 83-87 (*Böckenförde*, Demokratie).

Erzdiözese Wien, Vikariat Wien-Stadt (Hrsg.), Pastoraler Vikariatsrat Vikariat Wien-Stadt 2014-2019, 2019 (*Vikariatsrat*).

Christoph Grabenwarter/Michael Holoubek, Verfassungsrecht – Allgemeines Verwaltungsrecht⁴, 2019 (*Grabenwarter/Holoubek*, Verfassungsrecht).

Alfred E. Hierold, § 53 Militärseelsorge, in: Stephan Haering/Wilhelm Rees/Heribert Schmitz (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts³, 2015, 788-795 (*Hierold*, Militärseelsorge).

Gerhart Holzinger, Der Verfassungsgerichtshof als Wahlgerichtshof, in: Hedwig Kopetz/Josef Marko/Klaus Poier, Soziokultureller Wandel im Verfassungsstaat (FS Mantl), 2003, 295-304 (*Holzinger*, Verfassungsgerichtshof).

Herbert Kalb, § 10 Verwaltungsakt und Verwaltungsverfahren, in: Stephan Haering/Wilhelm Rees/Heribert Schmitz (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts³, 2015, 163-182 (*Kalb*, Verwaltungsakt).

Franz Kalde, § 47 Pfarrpastoralrat, Pfarrgemeinderat und Pfarrvermögensverwaltungsrat, in: Stephan Haering/Wilhelm Rees/Heribert Schmitz (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts³, 2015, 737-745 (*Kalde*, Pfarrpastoralrat).

Gerald Kohl, Wahlrechtsgrundsätze und Rechtsschutz bei den Pfarrgemeinderatswahlen 2012 in der Erzdiözese Wien – Ein Fallbericht im Lichte der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, in: Österreichisches Archiv für Recht & Religion 2013, 58-72 (*Kohl*, Wahlrechtsgrundsätze).

Klaus Lüdicke, Rechtsschutz in der Kirche – notwendige Schritte, in: Marianne Heimbach-Steins/Gerhard Kruip/Saskia Wendel (Hrsg.), „Kirche 2011: Ein notwendiger Aufbruch“. Argumente zum Memorandum, 2011, 230-240 (*Lüdicke*, Rechtsschutz).

Klaus Lüdicke, Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Walter Kasper (Hrsg.), Lexikon für Theologie und Kirche³, Band X, 1995, 748-749 (*Lüdicke*, Verwaltungsgerichtsbarkeit).

Klaus Lüdicke, § 114 Verwaltungsbeschwerde und Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Stephan Haering/Wilhelm Rees/Heribert Schmitz (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts³, 2015, 1749-1759 (*Lüdicke*, Verwaltungsbeschwerde).

Heinz Mayer/Gabriele Kucsko-Stadlmayer/Karl Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹, 2015 (*Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht).

Jürgen Stephan Mertens, Kritik am Urteil des VfGH zur Wahlwiederholung der Bundespräsidentenwahl, in: *ecolex* 2016, 963-934 (*Mertens*, Kritik).

Richard Potz, Einführung in das kanonische Recht, Skriptum 2018 (*Potz*, Einführung).

Helmuth Pree, § 13 Die Ausübung der Leitungsgewalt, in: Stephan Haering/Wilhelm Rees/Heribert Schmitz (Hrsg.), *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*³, 2015, 207-233 (*Pree*, Ausübung).

Bruno Primetshofer, Kanonistische Bemerkungen zu den österreichischen Pfarrgemeinderats- und Pfarrkirchenratsordnungen, in: *Österreichisches Archiv für Kirchenrecht* 1993, 156-177 (*Primetshofer*, Bemerkungen).

Joseph Ratzinger/Hans Maier, Demokratie in der Kirche – Möglichkeiten und Grenzen², 2000 (*Ratzinger/Maier*, Demokratie).

Heribert Schmitz, § 6 Codex Iuris Canonici, in: Stephan Haering/Wilhelm Rees/Heribert Schmitz (Hrsg.), *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*³, 2015, 70-100 (*Schmitz*, Codex).

Hugo Schwendenwein, Die katholische Kirche, 2003 (*Schwendenwein*, Kirche).

Klaus Stern, Gewaltenteilung, in: Walter Kasper (Hrsg.), *Lexikon für Theologie und Kirche*³, Band IV, 1995, 615 (*Stern*, Gewaltenteilung).

Mathias Vogl, Die Bundespräsidentenwahl 2016 aus Sicht der Verwaltung, in: Ludwig K. Adamovic/Bernd-Christian Funk/Kerstin Holzinger/Stefan Leo Frank (Hrsg.), *Festschrift für Gerhart Holzinger*, 2017, 739-766 (*Vogl*, Bundespräsidentenwahl).

Margit Weber, § 43 Untergliederung der Diözese, in: Stephan Haering/Wilhelm Rees/Heribert Schmitz (Hrsg.), *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*³, 2015, 657-664 (*Weber*, Untergliederung).

Johann Weißensteiner, Erzbistum Wien, in: Erwin Gatz, *Die Bistümer der deutschsprachigen Länder von der Säkularisation bis zur Gegenwart*, 2005, 740-763 (*Weißensteiner*, Erzbistum).

Paul M. Zulehner/Anna Hennesperger, Damit die Kirche nicht rat-los wird, 2010 (*Zulehner/Hennesperger*, Kirche).

Abstract

Alle fünf Jahre finden österreichweit Pfarrgemeinderatswahlen statt. Im Zuge der Wahlen im Jahr 2012 ist es in der Erzdiözese Wien zu zahlreichen Einsprüchen gegen die Wahl gekommen. Ein Wahleinspruch in der Erzdiözese Wien hat auch Niederschlag in der rechtswissenschaftlichen Literatur gefunden: *Gerald Kohl* spricht in seinem Aufsatz von einem fehlenden Rechtsschutz im Zusammenhang der Pfarrgemeinderatswahl 2012 in der Erzdiözese Wien (*Gerald Kohl*, Wahlrechtsgrundsätze und Rechtsschutz bei den Pfarrgemeinderatswahlen 2012 in der Erzdiözese Wien – Ein Fallbericht im Lichte der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, öarr 2013, 58-72).

Ausgehend von den aufgeworfenen Defiziten untersucht die Arbeit in einem ersten Teil inwieweit die Änderungen der Wahlordnungen zum Pfarrgemeinderat im Jahr 2012 und 2016 die aufgeworfenen Defizite beseitigen konnten. Grundlage bilden neben den Wahlordnungen Gespräche mit dem Vorsitzenden des PGR-Ausschusses als Wahlbeirat des Vikariats Wien-Stadt. Insbesondere die Änderung der Regelung über die Kandidatenzulassung und die nunmehr vorgesehene endgültige Entscheidung des Bischofsvikars haben zur Lösung der meisten Konflikte beitragen können. Ebenfalls hervorzuheben ist die nunmehr ausdrücklich verankerte Zuständigkeit des Wahlbeirats des Vikariats zur Klärung offener und strittiger Fragen bei der Durchführung der Wahl. Diese Änderungen dürften auch dazu geführt haben, dass kein formaler Wahleinspruch gegen die Wahl im Jahr 2017 beim Vikariat Wien-Stadt erfolgte.

Ein weiterer Kritikpunkt *Kohls* wird jedoch durch die vorgenommenen Änderungen nicht beseitigt: Wie *Kohl* beschreibt hätten die beeinspruchten Formalfehler nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes jedenfalls zur Aufhebung der PGR-Wahl in der betroffenen Pfarre führen müssen, weil es nicht entscheidend sei, ob ein Einfluss gegeben war, sondern lediglich die Möglichkeit des Einflusses schon ausreicht. Der zweite Teil der Arbeit widmet sich daher dem Rechtsvergleich in zweifacher Hinsicht: Einerseits zum staatlichen Recht und andererseits zu den übrigen diözesanen Regelungen. Beim Vergleich zum staatlichen Recht, der unter besonderer Beachtung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zur Aufhebung der Bundespräsidentenwahl aus dem Jahr 2016 (VfSlg. 20.071/2016) erfolgt, zeigt sich, dass nach den diözesanen Regelungen der Erzdiözese Wien keine formalrechtlichen Beschränkungen des Wahleinspruchs bestehen, während im staatlichen Recht eine Zurückweisung eines Wahleinspruches einerseits

wegen fehlender Antragslegitimation, andererseits wegen unsubstanziierter Rechtswidrigkeit möglich ist. Auf inhaltlicher Ebene wird deutlich, dass die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes im Zusammenhang mit dem Wahlverfahren nur bedingt auf den kirchlichen Bereich der Pfarrgemeinderatswahlen übertragen werden kann. Zu unterschiedlich ist einerseits die Stellung des Pfarrgemeinderates als beratendes Gremium und andererseits die Struktur der Kirche, die nicht als demokratisch verfasste Institution bezeichnet werden kann. Der Rechtsvergleich mit den übrigen diözesanen Bestimmungen zeigt, dass es sich im Kern bei den unterschiedlichen diözesanen Regelungen im Zusammenhang mit Wahleinsprüchen um ähnliche Bestimmungen handelt, die aber im Detail sehr unterschiedlich ausfallen können. Teilweise sind zweistufige Rechtsschutzsysteme vorgesehen, teilweise sind diözesane Schiedsstellen oder bischöfliche Stellen vorgesehen, die direkt über den Einspruch zu entscheiden haben.

Schließlich wird im dritten Teil der Frage nachgegangen, ob die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit als Lösungsansatz für die Frage des Rechtsschutzes bei Pfarrgemeinderatswahlen in Frage kommt. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, sind die Regelungen über den Rechtsschutz im Rahmen der Wahlgerichtsbarkeit des Verfassungsgerichtshofes eng mit dem demokratischen Grundprinzip verknüpft und ergeben sich letztlich daraus. Die Übertragung der Rechtsprechung ist mangels der Grundvoraussetzung eines demokratischen Prinzips, das der Kirche fremd ist, nicht möglich, weshalb – bei aller grundsätzlich zu befürwortender Stärkung eines verwaltungsgerichtlichen kirchlichen Rechtsschutzes – jedoch auch diese Lösung für die Frage des Rechtsschutzes bei Pfarrgemeinderatswahlen ausscheidet.